



Fachbereich WD 2

Die israelische Militäroperation *Rising Lion* und die US-Angriffe *Midnight Hammer* gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts

Die israelische Militäroperation *Rising Lion* und die US-Angriffe *Midnight Hammer* gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 029/25
Abschluss der Arbeit: 3. Juli 2025 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Gang der Erörterung	5
2.	Präventive Selbstverteidigung	7
2.1.	Konzept und Kriterien	7
2.2.	Weiterentwicklung des Selbstverteidigungskonzepts	9
2.2.1.	<i>Chatham House</i> -Prinzipien	9
2.2.2.	„Last window of opportunity“	10
2.2.3.	<i>Bush</i> -Doktrin	10
2.2.4.	Reaktionen in Wissenschaft und Praxis	11
2.3.	Israelische Staatenpraxis	12
2.3.1.	Operation <i>Opera</i> im Irak 1981	12
2.3.2.	<i>Begin</i> -Doktrin	13
2.3.3.	Operation <i>Orchard</i> in Syrien 2007	14
3.	Die israelische Militäroperation <i>Rising Lion</i>	15
3.1.	Rechtliche Begründung Israels	15
3.2.	Unmittelbare Bedrohung Israels	16
3.2.1.	Tatbestandsvoraussetzungen	17
3.2.2.	Zum Fortschritt des iranischen Atomprogramms	18
3.2.3.	Bau einer iranischen Atombombe	21
3.2.4.	Iranische Drohungen gegenüber Israel	22
3.2.5.	Iranische Nukleardoktrin und „nukleare Fatwa“	24
3.2.6.	„ <i>Last window of opportunity</i> “-Kriterium	26
3.3.	Reaktionen der Staatengemeinschaft	27
4.	Die Operation „<i>Rising Lion</i>“ als Fortsetzung eines andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Israel und dem Iran	29
4.1.	Rechtliche Vorbemerkungen	29
4.2.	Israelisches Rechtfertigungsnarrativ	31
4.3.	Vorliegen eines andauernden internationalen bewaffneten Konfliktes zwischen Iran und Israel	32
4.3.1.	Beendigung von Konflikten	32
4.3.2.	„Schattenkriege“ unter Beteiligung iranischer Proxys	33
4.3.3.	Zurechnungskriterien	34
4.4.	<i>ius ad bellum</i> im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts	36
4.4.1.	Unterscheidung zwischen <i>ius ad bellum</i> und <i>ius in bello</i>	36
4.4.2.	Völkerrechtslehre	37
4.4.3.	Israelisch-iranischer Konflikt	40
5.	Die US-Militäroperation <i>Midnight Hammer</i> und iranische Reaktionen	41
5.1.	Rechtfertigungsnarrativ der USA	42
5.2.	Reaktionen und rechtliche Bewertung	43

5.3.	Andauernder bewaffneter Konflikt zwischen USA und Iran	44
5.4.	NATO-Bündnisfall aufgrund von Gegenreaktionen des Iran	45
6.	Gewaltsame Durchsetzung legitimer Interessen? Zur Debatte über völkerrechtliche Legalität und politische Legitimität	46
6.1.	Legitime Interessen der Weltgemeinschaft und restriktives Völkerrecht	46
6.2.	Ausweitung des Selbstverteidigungskonzeptes	47
6.3.	Zielkonflikte	49
6.4.	Zur Debatte in Deutschland	49
7.	Fazit	50
7.1.	Staatenpraxis	50
7.2.	Präventive Selbstverteidigungslage	50
7.3.	Andauernder bewaffneter Konflikt	52
7.4.	US-Militäroperation <i>Midnight Hammer</i>	53
7.5.	Zur Debatte über völkerrechtliche Legalität und sicherheitspolitische Legitimität	53

1. Einleitung und Gang der Erörterung

Nach der (vorläufigen¹) Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Israel, den USA und dem Iran² beginnen Juristen damit, den **völkerrechtlichen „Flurschaden“**³ zu vermessen, welchen die gegen iranische Atomanlagen gerichteten **Militäroperationen *Rising Lion* und *Midnight Hammer*** im Juni 2025 angerichtet haben. Reflexartig beklagt werden – einmal mehr – die Schwächung der regelbasierten Ordnung und die Aushöhlung völkerrechtlicher Grundprinzipien.

Die in den letzten Wochen in Politik, Medien und Fachwelt ausgiebig diskutierte Frage, ob Israel und die USA mit ihren Militärschlägen gegen das iranische Atomprogramm auch **gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen** haben, steht jedoch längst nicht mehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die „Frage nach dem Völkerrecht“ wird vielmehr überlagert von einer Debatte über die (gewaltsame) **Durchsetzung sicherheitspolitischer Interessen**, über **deutsche Solidarität mit Israel** und über die sog. „**Zeitenwende**“, wobei sich auf den Schlachtfeldern der Ukraine, im zerbombten Gazastreifen oder angesichts zerstörter Atomanlagen im Iran die **Konturen einer neuen, nicht mehr regel-, sondern machtbasierten internationalen Ordnung** abzeichnen, deren Protagonisten vor allem interessen- und nicht mehr regelgeleitet agieren.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die beiden Militäroperationen auf den Prüfstein des Völkerrechts zu stellen. Die dabei zu beantwortenden Fragen sind zunächst **faktischer Natur**: Wie weit entfernt ist der Iran von einer Bombe, wie gefährlich ist das iranische Atomwaffenprogramm, dem die Internationale Atomenergie-Organisation IAEA unlängst Verstöße gegen den Atomwaffensperrvertrag attestiert hat, und wie realistisch ein atomarer Angriff des Iran auf andere Länder? **Widersprüchliche Informationen von Geheimdiensten** und **politisch Verantwortlichen** erschweren belastbare Aussagen und entsprechende Bewertungen. Die völkerrechtlichen Fragen reichen dagegen tief hinein in die **Dogmatik und Auslegung des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts**, über dessen **präventiven Gehalt** seit dem *Caroline*-Zwischenfall im Jahre 1837 bis ins heutige Zeitalter der Massenvernichtungswaffen kontrovers diskutiert wird.

-
- 1 Vgl. zuletzt FR, 27. Juni 2025, „Israel-Iran-Konflikt: Warum der Waffenstillstand bald gebrochen werden könnte“, <https://www.fr.de/politik/israel-iran-konflikt-warum-der-waffenstillstand-bald-gebrochen-werden-koennte-zr-93803858.html>.
 - 2 Der Gang der Ereignisse, die am 13. Juni mit den israelischen Luftschlägen gegen den Iran begannen, soll an dieser Stelle nicht nachgezeichnet werden. Verwiesen wird auf die Darstellungen und Berichte in den Medien, vgl. etwa ZEIT online, 13. Juni 2025, „Was über den Angriff von Israel bekannt ist“, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-06/israel-angriff-iran-nahost-eskalation-atomprogramm>. Zur vorläufigen „Bilanz“ der Angriffe vgl. *Gregory/Hagopian*, „The maps and numbers you need to know after US intervene in Iran-Israel conflict“, *The Independent*, 23. Juni 2025, <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/israel-iran-maps-timeline-attacks-nuclear-sites-b2775269.html>.
 - 3 So zuletzt *Fastenrath*, „Flurschaden für das Völkerrecht“, FAZ, 25. Juni 2025, <https://www.faz.net/spruch/flurschaden-110557822.html>; *Janisch*, „Die heikle Sache mit dem Selbstverteidigungsrecht“, SZ online, 25. Juni 2025, <https://www.sueddeutsche.de/politik/israel-iran-usa-voelkerrecht-krieg-li.3273552>.

Von Teilen der israelischen und amerikanischen Völkerrechtslehre wird argumentiert, dass die beiden Militäroperationen (lediglich) als **Fortsetzung eines bereits lange andauernden Konflikts** (*ongoing conflict*) zwischen den USA und Israel auf der einen Seite und dem Iran und seinen „Proxys“ (Huthi-Rebellen, Hisbollah-Milizen) auf der anderen Seite gesehen werden müssten. Akzeptiert man diese Sichtweise, stellt sich die dogmatisch schwierige Frage, ob die beiden Militäroperationen gleichwohl einer (erneuten) Prüfung der *ius ad bellum*-Kriterien – also dem Vorliegen einer Selbstverteidigungslage – unterzogen werden müssen.

Zum **Auftakt dieser Ausarbeitung (vgl. 2.)** werden zunächst die Grundlagen und Kriterien des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts erläutert; ferner wird die einschlägige israelische Staatenpraxis (sog. *Begin*-Doktrin) untersucht und schließlich werden Ansätze für eine Weiterentwicklung des Selbstverteidigungsrechts erörtert, die in Wissenschaft und Praxis (vgl. die sog. „*Bush*-Doktrin“) angesichts von existentiellen Bedrohungen durch Massenvernichtungswaffen seit Jahren zur Diskussion stehen.

Der **folgende Abschnitt (vgl. 3.)** widmet sich der völkerrechtlichen Bewertung der israelischen Militäroperation *Rising Lion*. Die rechtswissenschaftliche Debatte in den Völkerrechtsblogs ist dazu immer noch im Gange. Eine präzise Subsumtion der – im Detail nicht unumstrittenen – völkerrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der präventiven Verteidigung stößt dabei auf eine zumindest in Teilen unklare Faktenlage sowie auf widersprüchliche Informationen. Von zentraler Bedeutung erweisen sich in diesem Zusammenhang die (völkerrechtlichen) Reaktionen der Staatengemeinschaft auf die israelisch-amerikanischen Militäroperationen: Sie können den Weg ebnen für gewohnheitsrechtliche Weiterentwicklungen des Selbstverteidigungsrechts, dessen geographische und temporäre Grenzen seit Jahrzehnten auf den Schlachtfeldern dieser Welt „ausgetestet“ werden.

Der **nächste Teil (vgl. 4.)** befasst sich mit dem Vorliegen eines andauernden bewaffneten Konflikts (*ongoing conflict*) zwischen Israel/USA und dem Iran. Untersucht werden die direkten iranisch-israelischen Konfliktbeziehungen – ausgeweitet um die sog. „Schattenkriege“ zwischen Israel und den iranischen Proxys (Huthi-Rebellen, Hisbollah-Milizen). Die entsprechende völkerrechtliche Debatte betrifft die Anwendung des *ius ad bellum* (also der Selbstverteidigungskriterien) auf Militäroperationen, die im Rahmen eines *ongoing conflict* stattfinden. Die völkerrechtliche Diskussion zu diesem Fragenkreis ist kontrovers; klare und allgemein akzeptierte Kriterien zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen das *ius ad bellum* in einem andauernden Konflikt zu prüfen ist, haben sich bis heute nicht etablieren können.

Der **vorletzte Abschnitt (vgl. 5.)** befasst sich mit der US-Militäroperation *Midnight Hammer*, die sich – zwecks Unterstützung der israelischen Militäraktionen – ebenfalls gegen Ziele des iranischen Atomprogramms richtete. Auch hier stehen das Rechtfertigungsnarrativ der USA (kollektive Verteidigung zugunsten Israels) sowie die entsprechenden Bewertungen der Völkerrechtslehre im Fokus. Die militärischen Gegenschläge des Iran, der US-Militärstützpunkte in Nahost attackierte, werden schließlich unter dem Aspekt eines NATO-Bündnisfalles beleuchtet.

Der **letzte Teil (vgl. 6.)** greift die Debatte über einen – behaupteten – „Zielkonflikt“ zwischen der völkerrechtlichen Legalität und der politischen Legitimität einer gewaltsamen Durchsetzung sicherheitspolitischer Interessen auf, wenn es um existentielle Bedrohungen durch

Massenvernichtungswaffen geht. In diesem Zusammenhang wird davor gewarnt, die u. a. strikte Anwendung völkerrechtlicher Normen durch moralische Postulate und Legitimitätsnarrative zu relativieren und dadurch die regelbasierte Ordnung in ihrem normativen Geltungsanspruch zu schwächen.

2. Präventive Selbstverteidigung

2.1. Konzept und Kriterien

Das Recht auf Selbstverteidigung ist in Art. 51 VN-Charta niedergelegt, welcher lautet:

„Diese Charta beeinträchtigt **im Falle eines bewaffneten Angriffs** [engl.: *if an armed attack occurs*] gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs **das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung**, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen [...].“

Obwohl der Wortlaut der Charta strenggenommen (nur) auf die Abwehr **gegenwärtiger** bzw. **noch andauernder Angriffe** abstellt, besteht Einigkeit darüber, dass es einem potenziellen Angriffsoffer **kaum zuzumuten** ist, abzuwarten, bis ein Angriff tatsächlich erfolgt (ist).⁴ Nach dem **gewohnheitsmäßigen Selbstverteidigungsrecht**, das neben Art. 51 VN-Charta gilt,⁵ ist die (präventive) **Verteidigung gegen bevorstehende Angriffe immer schon eingeschlossen gewesen**.⁶ Ein „präventives“ Recht zur Selbstverteidigung – im angelsächsischen Rechtsraum wird eher der Begriff „präemptiv“ (*pre-emptive*) verwendet⁷ – könne mit Blick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr jedoch **nur in engen Grenzen anerkannt** werden.⁸ Zur Bestimmung der Grenzen wird seit alters her auf eine Formulierung des ehemaligen US-Außenministers *Daniel Webster* im „*Caroline-Fall*“ von 1837⁹ (sog. „**Webster-Formel**“) rekurriert, wonach der Gewalteinsatz zulässig ist, wenn der sich verteidigende Staat eine *“necessity of self-defence, instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment for deliberation“* (also eine gegenwärtige und überwältigende Gefahrenlage, die keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick zur Überlegung lässt) substantiiert

4 Gornig, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 60, [Hervorhebungen durch Verf.].

5 Vgl. Arnauld, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1090. Art. 51 VN-Charta spricht insoweit von einem „naturgegebenen Recht“ auf Selbstverteidigung.

6 Bowett, Self-Defence in International Law, New York, 1958, S. 188.

7 Zur unterschiedlichen Bedeutung und Reichweite der beiden Begriffe vgl. näher *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 16; Arnauld, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1101.

8 Arnauld, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1100.

9 Zum *Caroline*-Zwischenfall vgl. näher *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 17.

darlegen kann.¹⁰ Die **Beweislast** für das Vorliegen einer derartigen **Selbstverteidigungslage** trägt der Staat, welcher das Selbstverteidigungsrecht für sich in Anspruch nimmt. Er muss dabei – im Zweifel auch auf der Grundlage von unklaren oder sogar widersprüchlichen Informationen – eine **Prognoseentscheidung** treffen.¹¹

Ein Selbstverteidigungsrecht besteht nach ganz herrschender Auffassung in Wissenschaft und Praxis erst dann, wenn ein Angriff „**unmittelbar bevorsteht**“.¹² Das klassische Verständnis von „Unmittelbarkeit“ (*imminency*) beinhaltet dabei ein objektivierendes Element der „**Offensichtlichkeit**“ (*self evident*).¹³ Die drohende Angriffsfahr müsse sich also so **verdichtet** haben, dass der Angriff nicht mehr bloß hypothetisch ist, sondern als ein **konkret vorhersehbarer, gleichsam unabwendbarer Geschehensablauf** erscheint.¹⁴ Das Kriterium der „Unmittelbarkeit“ ist dabei Ausdruck des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, an dem jede Selbstverteidigungshandlung zu messen ist.¹⁵

Als **Rechtfertigungsgrund** – und damit als Ausnahme vom völkerrechtlichen Gewaltverbot – bleibt das **Konzept der „Prävention“** jedoch nicht nur hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten (präventiv, präemptiv, antizipatorisch), sondern auch hinsichtlich des genauen Zeitpunktes, ab welchem ein präventives militärisches Eingreifen zulässig ist, interpretationsoffen.¹⁶ Die **Staatenpraxis** zur präventiven Selbstverteidigung ist **überschaubar**.¹⁷ Eine grundlegende **richtungsweisende Entscheidung eines internationalen Gerichts** über die Grenzen der Zulässigkeit präventiver Selbstverteidigung existiert nicht. In seinem **Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Drohung oder des Einsatzes von Nuklearwaffen** hatte der Internationale Gerichtshof (IGH) offengelassen, ob ein Staat einen präemptiven nuklearen Angriff beginnen darf, wenn seine Existenz in

10 Gornig, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 61 m.w.N. Es ist indes nicht unumstritten, inwieweit die Kriterien der sog. „Webster-Formel“ als bindendes Völkergewohnheitsrecht überdauert haben – vgl. zur Diskussion Richter, Preemptive Self-Defence, Berlin: Duncker, 2016, S. 316 f.

11 Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 20.

12 Vgl. für viele Schmitt, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, Lieber Institute, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>: „It is well accepted that there is no right to engage in ‘anticipatory self-defense’ until an armed attack is imminent.“

13 Gornig, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 61.

14 Richter, Preemptive Self-Defence, Berlin: Duncker 2016, S. 146 m.w.N.

15 Arnould, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1103 unter Berufung auf das Atomwaffen-Gutachten des IGH vom 8. Juli 1996, ICJ Rep. 1996, 226, § 41.

16 Vgl. näher Randelzhofer/Nolte, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), The Charter of the United Nations. A Commentary, Oxford, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 49. Zum Diskussionsstand auch Richter, Preemptive Self-Defence, Berlin: Duncker, 2016, S. 143 ff.

17 Richter, Preemptive Self-Defence, Berlin: Duncker 2016, S. 412.

Gefahr ist. Der IGH sah indes **im bloßen Besitz von Atomwaffen keine unrechtmäßige Bedrohung** i. S. v. Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta.¹⁸

2.2. Weiterentwicklung des Selbstverteidigungskonzepts

Die **Auslegung von Normen** sollte den gesellschaftspolitischen, aber auch den technischen und militärischen Entwicklungen Rechnung tragen. Die **begrenzenden Kriterien** präventiver Selbstverteidigung sind **überwiegend im 19. Jahrhundert** („*Webster-Formel*“) **entwickelt** worden – damals hatte man das Bild vor Augen, dass die gegnerischen Truppen mit ihren Kanonen schon an der Grenze stehen.¹⁹ Die Bedrohungslagen des 21. Jahrhunderts – wie z. B. **Cyberattacken, Terroristen**, die unvermittelt aus dem Hinterhalt losschlagen aber auch **Massenvernichtungswaffen**, die mit nur wenig Vorwarnzeit aus der Ferne abgefeuert werden können – fordern dagegen das herkömmliche Konzept der Selbstverteidigung heraus.²⁰

2.2.1. *Chatham House*-Prinzipien

Angesichts der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen wird über geeignete Kriterien für diskutiert, welche die Missbrauchsgefahr eines interessengeleiteten „Präventivkriegs“ eindämmen und gleichzeitig den legitimen Sicherheitsinteressen eines bedrohten Staates Rechnung tragen. Die vor allem im angloamerikanischen Rechtsraum (USA, Großbritannien und Australien) weithin rezipierten ***Chatham House Principles*** sehen für präventives Handeln **Kriterien und Maßstäbe jenseits der zeitlichen Schwelle** vor – so etwa das **Ausmaß der Bedrohung, die Konkretheit der Angriffsabsicht oder die Folgen eines Abwartens**:

„Whether the attack is ‘imminent` depends upon the nature of the threat and the possibility of dealing effectively with it at any given stage. **Factors that may be taken into account include:** the **gravity** of the threatened attack – whether what is threatened is a catastrophic use of Weapons of Mass Destruction (WMD); **capability** – for example, whether the relevant State or terrorist organisation is in possession of WMD, or merely of material or component parts to be used in its manufacture; and the **nature of the attack** – including the possible risks of making a wrong assessment of the danger.“²¹

18 *Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, 1996, 8. Juli 1996, Rn. 48, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/95/095-19960708-ADV-01-00-EN.pdf>.

19 So *Andreas Paulus* im LTO-Interview (mit *Max Kolter*) vom 21. Juni 2025, „Israel, Iran und das Völkerrecht: Am problematischsten ist die Indifferenz anderer Staaten“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/israel-iran-voelkerrecht-andreas-paulus-interview>.

20 Eine Darstellung der Debatte liefert *Richter*, *Preemptive Self-Defence*, Berlin: Duncker 2016, S. 148, [Hervorhebungen durch Verf.].

21 *Chatham House Principles of International Law on the Use of Force by States in Self-Defence*, <https://www.chathamhouse.org/sites/default/files/publications/research/2005-10-01-use-force-states-self-defence-wilmshurst.pdf>, S. 7 f, [Hervorhebungen durch Verf.].

2.2.2. „Last window of opportunity“

Angesichts der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen halten Teile der Völkerrechtslehre Verteidigungshandlungen nicht erst dann für zulässig, wenn ein Angriff „unmittelbar bevorsteht“ (zeitliche Dimension), sondern bereits dann, wenn sich eine letzte Chance („**last window of opportunity**“) zur Beseitigung der Gefahrenlage eröffne.

„The requirement of **temporal proximity** of the armed attack has been **increasingly challenged in contexts involving terrorism or weapons of mass destruction**, where the consequences of waiting for an actual attack to materialize **could be catastrophic**. Contemporary interpretations of imminence converge on a more **contextual approach**, one that considers a range of factors beyond mere temporal proximity. This understanding of imminence can justify the use of defensive force when **there is a “last window of opportunity”**.²²

In der Tat erscheint die Zeitspanne für die effektive Abwehr eines Angriffs angesichts moderner Waffen **erheblich reduziert**. Je **weiter jedoch die Zeitspanne** für zulässige Abwehrmaßnahmen ausgedehnt wird, desto **größer erscheint die Gefahr**, dass das Selbstverteidigungsrecht für politische Zwecke „**instrumentalisiert**“ oder **missbraucht** wird (Beispiel: Irakkrieg der USA 2003), oder dass der sich verteidigende Staat hinsichtlich der Bedrohungslage einem Irrtum erliegt.²³

John Heller, Völkerrechtler von der Universität Kopenhagen, hat grundsätzliche **Kritik** an dem „*last-window*-Kriterium“ geäußert. Es handele sich um einen Selbstverteidigungstest, der so **wenig klare Begrenzungsgrundsätze** enthalte und **so dehnbar** sei, dass er sich zur Rechtfertigung jeglicher „Verteidigungshandlungen“ eigene, auch wenn diese eindeutig rechtswidrig sind.²⁴

2.2.3. *Bush*-Doktrin

Möglichkeiten zu einer zeitlich „**vorverlagerten**“ und **vorbeugenden Selbstverteidigung** beanspruchte die auf den ehemaligen US-Präsidenten *Bush* jun. zurückgehende „**Bush-Doktrin**“ (inkorporiert in der *National Security Strategy* vom 20. September 2002).²⁵ Nach dieser Doktrin sollen bereits (bloße) Bedrohungslagen vorbeugend eliminiert werden dürfen. Insbesondere solle die **bloße Existenz von Massenvernichtungswaffen genügen**, um einen Angriff zu legitimieren, ohne dass es konkreter Einsatzabsichten des potenziellen Angreifers bedürfe. Die Größe der Bedrohung

22 Vgl. für viele *Tsagourias*, „Assessing the Legality of Israel’s Action Against Iran Under International Law“, Lieber Institute, Articles of War, 20. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/assessing-legality-israels-action-iran-international-law/>.

23 *Gornig*, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 66.

24 *Heller*, „The ‘Last Window of Opportunity’ Test is not the law – and shouldn’t be“, *Opinio Juris*, 24. Juni 2025, <https://opiniojuris.org/2025/06/24/the-last-window-of-opportunity-test-is-unlawful-and-dangerous/>. *Heller* bezweifelt, ob es sich bei diesem Kriterium um geltendes Völkerrecht handelt.

25 *The National Security Strategy of the United States of America*, <https://2009-2017.state.gov/documents/organization/63562.pdf>.

solle die Schwelle zum präemptiven Erstschiß herabsetzen und entsprechende Verteidigungsmöglichkeiten **zeitlich ausdehnen**.²⁶

2.2.4. Reaktionen in Wissenschaft und Praxis

Die **Ausweitung bzw. Aufweichung des traditionellen Konzepts präventiver Selbstverteidigung** in Richtung „**Risikovorbeugung**“ ist in Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutiert worden.²⁷ Die Vereinten Nationen (VN) haben sich dezidiert *gegen* eine Fortschreibung des Konzepts der präventiven Selbstverteidigung sowie gegen eine Neuinterpretation von Art. 51 VN-Charta ausgesprochen.²⁸ Eine **gewohnheitsrechtliche Verfestigung** der „*Bush-Doktrin*“ konnte sich in der Folge nicht durchsetzen, zumal selbst die Regierung *Obama* wieder grundsätzlich Abstand von ihr genommen hat.²⁹ Auch die Völkerrechtslehre bleibt zurückhaltend:

„In appraising academic reaction to the so called ‘Bush doctrine of pre-emptive self-defence’, Ruys concludes that the 2003 invasion of Iraq has **resulted in the near-unanimous rejection of self-defence against non-imminent threats**, but that ‘a growing body of legal scholars has come to **accept** the admissibility of [anticipatory] self-defence **along the lines of the Webster formula [of imminence]**’. Formally, academic commentary is **but a subsidiary means of interpretation of law**; however, there is

-
- 26 *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1101; *Gornig*, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 67. In der *National Security Strategy* heißt es: „We must be prepared to stop rogue states and their terrorist clients before they are able to threaten or use weapons of mass destruction against the United States and our allies. [...] We must adapt the concept of imminent threat to the capabilities and objectives of today’s adversaries. Rogue states and terrorists [...] rely on acts of terror and, potentially, the use of weapons of mass destruction – weapons that can be easily concealed, delivered covertly, and used without warning. [...] The United States will not use force in all cases to preempt emerging threats, nor should nations use preemption as a pretext for aggression. Yet in an age where the enemies of civilization openly and actively seek the world’s most destructive technologies, the United States cannot remain idle while dangers gather“ (S. 14 f.).
- 27 Vgl. zur Diskussion *Randelzhofer/Nolte*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Oxford, 3. Aufl. 2012, Art. 51 Rn. 51 f. *Terry/Openshaw*, „Nuclear Non-Proliferation and ‘Preventive Self-Defence’: Why attacking Iran would be Illegal“, *Annuaire canadien de droit international* 2013, S. 165-215 (181. 209); kritisch ebenso *Gornig*, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 64 m.w.N. (in Fn. 141); *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1100.
- 28 *Report by the Secretary-General’s High-Level Panel on Threats, Challenges and Change: A More Secure World: Our Shared Responsibility*, UN Doc A/59/565, Dezember 2004, https://www.un.org/peacebuilding/sites/www.un.org.peacebuilding/files/documents/hlp_more_secure_world.pdf. In dem Bericht heißt es: Rn. 189: „Can a State, without going to the Security Council, claim in these circumstances the right to act, in anticipatory self-defence, not just pre-emptively (against an imminent or proximate threat) but preventively (against a non-imminent or non-proximate one)? Those who say “yes” argue that the potential harm from some threats (e.g., terrorists armed with a nuclear weapon) is so great that one simply cannot risk waiting until they become imminent, and that less harm may be done (e.g., avoiding a nuclear exchange or radioactive fallout from a reactor destruction) by acting earlier.“ Rn. 191: „For those impatient with such a response, the answer must be that, in a world full of perceived potential threats, the risk to the global order and the norm of non-intervention on which it continues to be based is simply too great for the legality of unilateral preventive action, as distinct from collectively endorsed action, to be accepted. Allowing one to so act is to allow all. We do not favour the rewriting or reinterpretation of Art. 51.“
- 29 So *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1101; zweifelnd, ob sich die *Bush-Doktrin* jemals zu Gewohnheitsrecht verfestigen könnte: *Gornig*, Völkerrecht, München 2023, § 139 Rn. 66.

little question that the scholarship is increasingly accepting of the anticipatory form of self-defence (ie where there is an imminent threat), **but not on the non-imminent 'pre-emptive' variety.**³⁰

2.3. Israelische Staatenpraxis

Israel hat die **Staatenpraxis zur präventiven Selbstverteidigung** entscheidend geprägt: Während jedoch das israelische Vorgehen gegen Ägypten, Syrien und Jordanien im sog. „**Sechstagekrieg**“ (5. bis 10. Juni 1967) quasi den *model case* für zulässige Formen präventiver Selbstverteidigung darstellt,³¹ stieß die israelische Operation *Opera* im Irak 1981³² auf Widerstand.

2.3.1. Operation *Opera* im Irak 1981

In seiner Resolution 487 vom 19. Juni 1981 hat der VN-Sicherheitsrat den auf präventive Selbstverteidigung gestützten **israelischen Luftschlag gegen den im Bau befindlichen irakischen Kernreaktor *Tamuz I* als völkerrechtswidrig verurteilt** – ungeachtet der Tatsache, dass sich Israel und der Irak damals in einem **Kriegszustand** befanden.³³ In der Resolution heißt es, der Sicherheitsrat

- „1. **Strongly condemns** the military attack by Israel in **clear violation of the Charter of the United Nations** and the norms of international conduct;
2. Calls upon Israel to **refrain in the future from any such acts or threats thereof**;
3. Further considers that the said attack constitutes a **serious threat to the entire safeguards regime** of the International Atomic Energy Agency [...].“³⁴

30 Ruys, *Armed Attack and Article 51 of the UN Charter: Evolutions in Customary Law and Practice*, Cambridge University Press, 2010, S. 324, zitiert bei Sarvarian: „The Lawfulness of a Use of Force upon Nuclear Facilities in Self-Defence“, in: *Journal of the Use of Force and International Law* 2014, S. 247-272 (256), <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.5235/20531702.1.2.247>, [Hervorhebungen durch Verf.].

31 So Richter, *Preemptive Self-Defence*, Berlin: Duncker, 2016, S. 230. Zum „Sechs-Tage-Krieg“ näher S. 218 ff.

32 Vgl. dazu Tom Ruys, „Israel’s Airstrike against Iraq’s Osiraq Nuclear Reactor – 1981“, https://www.researchgate.net/publication/325987094_Israel's_strike_against_Iraq's_Osiraq_Nuclear_Reactor_-_1981; Anthony D’Amato, „Israel’s Air Strike Against the Osiraq Reactor: A Retrospective“, in: *Temple International and Comparative Law Journal* Vol. 10 (1996), S. 259-264, https://www.researchgate.net/publication/228311287_Israel's_Air_Strike_Against_the_Osiraq_Reactor_A_Retrospective. Terry/Openshaw, „Nuclear Non-Proliferation and ‘Preventive Self-Defence’: Why attacking Iran would be Illegal“, *Annuaire canadien de droit international* 2013, S. 165-215 (202 f.); Richter, *Preemptive Self-Defence*, Berlin: Duncker 2016, S. 230 ff.; Arman Sarvarian: „The Lawfulness of a Use of Force upon Nuclear Facilities in Self-Defence“, in: *Journal of the Use of Force and International Law* 2014, S. 247-272 (260 ff.), <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.5235/20531702.1.2.247>.

33 Darauf weist der israelische Völkerrechtler Yoram Dinstein in seinem Werk „War, Aggression and Self-Defence“, 6. Aufl. 2017, S. 227 hin.

34 Sicherheitsrats-Resolution 487 (1981), 19. Juni 1981, <http://unscr.com/en/resolutions/doc/487>, [Hervorhebungen durch Verf.].

Während die USA im Fall Israel/Irak vor allem darauf abstellten, dass Israel (noch) nicht alle Mittel unterhalb der Schwelle der Gewaltanwendung ausgeschöpft habe, lehnten die übrigen Sicherheitsratsmitglieder das Vorliegen einer präventiven Selbstverteidigungslage ab. Vielmehr sahen sie in dem Handeln Israels eine **unzulässige Ausweitung des (traditionellen) Selbstverteidigungsrechts** und einen **besorgniserregenden Präzedenzfall**:

„Most speakers in the debate condemned Israel's attack as a violation of the United Nations Charter and international law and as a threat to international peace and security. **They could not accept Israel's argument that it had acted in self-defence to prevent a nuclear strike against it**; they said Article 51 of the Charter limited the right of self-defence to a case of armed attack and **did not allow for preventive action**. They **considered Israel's attack a dangerous precedent**, rejected Israel's allegation that the Iraqi reactor was intended to produce nuclear weapons and underlined the right of States to develop nuclear energy for peaceful purposes.”³⁵

Die Rechtsauffassungen der Sicherheitsratsmitglieder erscheinen umso bedeutsamer, als es sich bei der **Ausweitung und Aufweichung der Selbstverteidigungskriterien**, wie sie Israel und die USA auf der Grundlage der sog. *Bush-Doktrin* (Beispiel: Irakkrieg 2003) vorführen, um eine **gefährliche rechtliche Entwicklung** handelt, deren **gewohnheitsrechtliche Verfestigung** nicht zuletzt durch den **unmissverständlichen Widerspruch der Staatengemeinschaft verhindert** werden kann.

2.3.2. *Begin-Doktrin*

Die israelischen Luftschläge gegen den irakischen Kernreaktor waren – ganz im Sinne der sog. „*Begin-Doktrin*“ – als deutliche Botschaft an die benachbarten Staaten gerichtet, dass Israel nicht bereit sei, Atomwaffenprogramme in seiner Nähe zu dulden.³⁶ Die offenbar schon in den 1960er Jahren ersonnene „**Begin-Doktrin**“³⁷ wurde 1981 vom israelischen Premierminister *Menachem Begin* nach dem israelischen Angriff auf den irakischen Reaktor proklamiert und ist bis heute (davon zeugt die Militäroperation *Rising Lion* vom 13. Juni 2025) **fester Bestandteil der israelischen Sicherheitsstrategie**. *Begin* erklärte damals:

„Wir werden unter keinen Umständen zulassen, dass ein Feind Massenvernichtungswaffen gegen das israelische Volk entwickelt. Wir werden die Bürger Israels rechtzeitig und mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen [...] Dieser Angriff wird ein Präzedenzfall für jede künftige

35 Yearbook of the United Nations 1981, S. 277.

36 Vgl. zur *Begin-Doktrin* näher *Stoppel*, „Anti-Atom-Kampagnen in Nahost: Was hinter der *Begin-Doktrin* Israels steckt“, ntv, 18. Juni 2025, <https://www.n-tv.de/politik/Was-hinter-der-Begin-Doktrin-Israels-steckt-article25843242.html>.

37 Die *Doktrin* bezieht sich auf die Präventivschlag- und Gegenverbreitungspolitik der israelischen Regierung im Hinblick auf die Fähigkeit potenzieller Feinde, über Massenvernichtungswaffen (MVW), insbesondere Atomwaffen, zu verfügen.

Regierung in Israel sein. [...] Jeder künftige israelische Premierminister wird unter ähnlichen Umständen auf die gleiche Weise handeln.“³⁸

An dieser Rhetorik hat sich bis heute nichts geändert.³⁹

2.3.3. Operation *Orchard* in Syrien 2007

Am 6. September 2007 bombardierte Israel in einer weitgehend geheim gebliebenen Operation den **syrischen al-Kibar-Atomreaktor**.⁴⁰ Israel lieferte bis heute keine offizielle Rechtfertigung für seine Militäroperation in Syrien (Operation *Orchard*). Die genauen Umstände der Operation unterliegen der Geheimhaltung; sogar israelische Medien durften zunächst nicht darüber berichten.⁴¹ Abgesehen von Syrien, das abstritt, über eine Nuklearanlage zu verfügen, verurteilte lediglich Nordkorea die Militäraction.⁴² Aus der internationalen Staatengemeinschaft sind **keine offiziellen Reaktionen bekannt geworden**. Kritik – jedoch nur wegen der mangelnden Informationspolitik der Israelis – kam von der IAEA.⁴³ Der VN-Sicherheitsrat reagierte – ungeachtet eines an ihn gerichteten Schreibens Syriens – in diesem Fall nicht.⁴⁴

Die beiden, von der *Begin*-Doktrin getragenen israelischen Militäroperationen im Irak (1981) und in Syrien (2007) unterscheiden sich zwar von der Faktenlage her deutlich von der Operation *Rising Lion* im Juni 2025 (insb. mit Blick auf die Rolle der IAEA), veranschaulichen jedoch bis zu einem gewissen Grade dessen sicherheitspolitischen „background“. Während die Operation im Irak, welche durch den VN-Sicherheitsrat verurteilt wurde, großes Aufsehen erregte, erfolgte die Operation in Syrien quasi „unter dem Radar“ in der Weltöffentlichkeit. Als rechtlich beachtenswert (siehe unten, 4.4.3.) erweist sich allerdings nur der Militärschlag gegen den irakischen Atomreaktor.

-
- 38 Vgl. New York Times, 9. Juni 1981, „Israeli and Iraqi Statements on Raid on Nuclear Plant“, <https://www.ny-times.com/1981/06/09/world/israeli-and-iraqi-statements-on-raid-on-nuclear-plant.html>.
- 39 Davon zeugt eine Rede *Netanyahus* aus dem Jahre 2012: „Prime Minister Benjamin Netanyahu – Speech“, American Israeli Public Affairs Committee“, zitiert bei: *Sarvarian*: „The Lawfulness of a Use of Force upon Nuclear Facilities in Self-Defence“, in: *Journal of the Use of Force and International Law* 2014, S. 247-272 (248), <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.5235/20531702.1.2.247>: In der Rede heißt es: „Israel must always reserve the right to defend itself [...]. We are determined to prevent Iran from developing nuclear weapons; we leave all options on the table. The Jewish state will not allow those who seek our destruction to possess the means to achieve that goal. A nuclear armed Iran must be stopped.“
- 40 Vgl. zur Militäroperation *Orchard* in Syrien *Richter*, *Preemptive Self-Defence*, Berlin: Duncker, 2016, S. 256 ff.
- 41 Eingehend *Terry/Openshaw*, „Nuclear Non-Proliferation and ‘Preventive Self-Defence’: Why attacking Iran would be Illegal“, *Annuaire canadien de droit international* 2013, S. 165-215 (206 ff.).
- 42 KCNA, <http://www.kcna.co.jp/item/2007/200709/news09/12.htm>.
- 43 Reuters, 28. Oktober 2007, „IAEA Chief Criticizes Israel over Syria Raid“, <https://www.reuters.com/article/economy/iaea-chief-criticizes-israel-over-syria-raid-idUSN28442767/>.
- 44 *Richter*, *Preemptive Self-Defence*, Berlin: Duncker, 2016, S. 257.

3. Die israelische Militäroperation *Rising Lion*

Die **völkerrechtliche Bewertung** der Operation *Rising Lion* ist in Politik, Medien und Fachwelt bis heute **kontrovers geblieben**.⁴⁵ Dabei ist der Fall – wie die israelische Staatenpraxis in den Fällen einer Bombardierung von Nuklearanlagen im Irak 1981 und in Syrien 2007 zeigt – von seiner Struktur her **nicht neu**. Auch die **Völkerrechtslehre** hat sich schon **vor mehr als zehn Jahren** eingehend mit potenziellen israelischen bzw. amerikanischen Militärschlägen gegen das iranische Atomprogramm auseinandergesetzt und dabei das rechtliche „Feld“ abgesteckt.⁴⁶ Im Folgenden soll der Fall *Rising Lion* völkerrechtlich eingeordnet und das israelische Rechtfertigungsnarrativ näher beleuchtet werden.

3.1. Rechtliche Begründung Israels

In seinem **Schreiben an den VN-Sicherheitsrat** vom 17. Juni 2025 führt Israel zur Begründung und Rechtfertigung aus, die Militäroperation *Rising Lion*

„[...] aimed to neutralize the existential and **imminent threat from the Iran’s nuclear weapon and ballistic missile programs** [...] which poses a **direct threat to the state of Israel**, the region and beyond. Operation Rising Lion was launched following a **critical development in Iran’s nuclear weapon program** and aimed also at thwarting the **imminent threat** if additional Iranian missile and proxy attacks. While Iran rapidly produces highly enriched uranium, reliable intelligence confirmed in recent months that the Iranian regime has **significantly accelerated its clandestine efforts** to develop nuclear weapons. These actions were carried out by Iran while systematically deceiving the international community and obstructing IAEA safeguards. As recently determined by the IAEA Board of Governors, Iran is in non-compliance with its NPT safeguards obligations. Rather than complying with its obligations, Iran responded with a further escalation by expanding its enrichment and other activities to obtain nuclear weapons. Iran’s nuclear strategy is clear: achieve nuclear weapons which will be aimed against the State of Israel. In addition [...] Iran has accelerated its efforts to

45 Vgl. überblicksartig die Beiträge von: *Kring*, „Wie Israel und Iran das Völkerrecht angreifen“, LTO, 14. Juni 2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/angriff-israel-iran-atomprogramm-zulaessigkeit-selbstverteidigung-voelkerrecht>; DW, 22. Juni 2025, „Israels Iran-Angriff: Legitim oder völkerrechtswidrig?“, <https://www.dw.com/de/israels-iran-angriff-und-us-bomben-legitim-praeventiv-verteidigung-oder-voelkerrechtswidrig/a-72997958>; *Taub*, „Are Israel’s Airstrikes on Iran Within Legal Bounds?“, New York Times, 20. Juni 2025, <https://www.nytimes.com/2025/06/20/world/middleeast/iran-israel-airstrikes-legal.html>. Vgl. auch die Position der *International Commission of Jurists* (ICJ), „Israel/Iran: Israel’s attack on Iran violates international law, threatening peace and security“, 13. Juni 2025, <https://www.icj.org/israel-iran-israels-attack-on-iran-violates-international-law-threatening-peace-and-security/>.

46 Vgl. etwa *Terry/Openshaw*, „Nuclear Non-Proliferation and ‘Preventive Self-Defence’: Why attacking Iran would be Illegal“, *Annuaire canadien de droit international* 2013, S. 165-215. *Jordan J. Paust*, „Armed Attacks and Imputation: Would a Nuclear Weaponized Iran Trigger Permissible Israeli and U.S. Measures of Self-Defense?“, in: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 45 (2014), S. 411-443, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2402414. *Arman Sarvarian*, „The Lawfulness of a Use of Force upon Nuclear Facilities in Self-Defence“, in: *Journal of the Use of Force and International Law* 2014, S. 247-272, <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.5235/20531702.1.2.247>.

build a vast arsenal of ballistic missiles capable of reaching Israel within minutes. [...] No country in the world would ever tolerate such a threat [...].

The Islamic regime in Iran has repeatedly and explicitly declared its intention to annihilate the State of Israel. Less than a month ago, Iran's Supreme Leader, Ayatollah Khamenei, declared Israel is 'a cancerous tumor that must be eradicated and it will be.' Israel [...] cannot and will not accept the [existential] threat of extermination. [...] It is not merely rhetoric. Iran has a strategic plan to eliminate Israel, which include concrete plans and actions to achieve this goal [...].⁴⁷

Das israelische Rechtfertigungsnarrativ hat bei Völkerrechtskommentatoren und *academic scholars* nicht sonderlich verfangen. Insbesondere fällt auf, dass Israel in seinem Begründungsschreiben an **keiner Stelle auf Art. 51 VN-Charta** – also auf das Recht auf Selbstverteidigung – **rekurriert**. *Milanovic* führt aus:

„[These arguments] are deliberately mashed together, as are political and legal justifications. None of them are persuasive. (Indeed, whenever one sees a potpourri of different arguments being used to justify a use of force, this is generally a very reliable indicator that the arguments taken individually are weak. Putting them together doesn't make them any stronger [...].“⁴⁸

Bei *Haque* heißt es:

„The letter does not expressly invoke Israel's right of self-defense under international law or mention article 51 of the UN Charter (which recognizes that right). Nevertheless, the letter says various things that sound like international law. [...] While Israel's letter sounds like international law, it is not international law. Is Israel saying that an armed attack by Iran was imminent? [...] Israel offers no evidence of an imminent armed attack [...].“⁴⁹

3.2. Unmittelbare Bedrohung Israels

Entscheidend für die völkerrechtliche Bewertung der Militäroperation *Rising Lion* ist die Frage, ob zum Zeitpunkt der israelischen Luftschläge am 13. Juni 2025 eine **konkrete und akute militärische Bedrohung** (*imminent threat*) **Israels durch den Iran bestanden** hat. Ein Bedrohungslage setzt sich zusammen aus den einem potenziellen Angreifer zur Verfügung stehenden **Mitteln** und seiner **festen Entschlossenheit**, diese gegen einen anderen Staat in feindlicher Absicht

47 Ministry of Foreign Affairs Israel, Letter to the UN Security Council on 'Operation Rising Lion' to remove the Iranian threat of elimination against Israel, 17. Juni 2025, <https://www.gov.il/en/pages/fm-sa-ar-s-letter-to-the-un-security-council-on-operation-rising-lion-17-june-2025>, [Hervorhebungen durch Verf.].

48 *Milanovic*, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up“, EJIL:talk!, 23. Juni 2023, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2.

49 *Haque*, „Indefensible: Israel's Unlawful Attack on Iran“, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.just-security.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>.

einzusetzen. Die Drohungen eines Staatschefs, einen anderen Staat „von der Landkarte ausradieren“ zu wollen, stellt **für sich genommen** noch keine hinreichende „Bedrohung“ dar, die präventives militärisches Handeln rechtfertigen würde.⁵⁰

3.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter und Göttinger Völkerrechtler *Andreas Paulus* fasst die Voraussetzungen für präventive Selbstverteidigung zusammen:

„Wenn der Erwerb von Massenvernichtungswaffen unmittelbar bevorsteht, ihr Einsatz konkret angedroht ist und alle diplomatischen Mittel erschöpft sind, kann eine militärische Reaktion als Selbstverteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff gesehen werden. Aber eben erst dann.“

Die zu erörternden Probleme sind also in erster Linie **faktischer Natur**: Israel muss **beweisen** können,

- dass der Iran über Nuklearwaffen verfügt oder zumindest unmittelbar davorstand, welche zu bauen; die Herstellung von ausreichend spaltbarem Material im Rahmen des iranischen Atomprogramm ist dabei nur ein notwendiger Zwischenschritt (Kriterium der Fähigkeit, *capability*)
- dass die iranische Führung fest dazu entschlossen war, diese Waffen (bei nächster Gelegenheit) gegen Israel einzusetzen, indem sie etwa den Einsatz konkret angedroht hat (Kriterium der Absicht, *intent*)
- dass die Militäroperation *Rising Lion* die letzte Gelegenheit – also bildlich gesprochen: eine „fünf-vor-zwölf-Situation“ – gewesen ist, um einen Einsatz des Iran mit Atomwaffen zu vereiteln; dies setzt voraus, dass zuvor alle anderen (gewaltlosen) erfolgversprechenden Mittel ausgeschöpft worden sind (Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

Die **juristische Subsumtion** dieser Tatbestandsvoraussetzungen gestaltet sich aufgrund der zum Teil **unklaren bzw. nicht öffentlich zugänglichen (Geheimdienstinformationen) Faktenlage** nicht ganz einfach. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Fall *Rising Lion* ist in der Völkerrechtslehre erst langsam in Gang gekommen.⁵¹

50 So explizit *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München, 8. Aufl. 2024, § 56 Rn. 18.

51 Vgl. etwa die Blogs von *Milanovic*, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up“, *EJIL:talk!*, 23. Juni 2023, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2; *Schmitt*, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, *Lieber Institute, Articles of War*, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>; *Haque*, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran“, *Just Security*, 19. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>; *Tsagourias*, „Assessing the Legality of Israel’s Action Against Iran Under International Law“, *Lieber Institute, Articles of War*, 20. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/assessing-legality-israels-action-iran-international-law/>.

3.2.2. Zum Fortschritt des iranischen Atomprogramms

Über den **Fortschritt des iranischen Atomprogramms**⁵² gibt es **keine gesicherten Erkenntnisse und zahlreiche Vermutungen**, an denen sich die Wissenschaftlichen Dienste aber nicht beteiligen. In den Medien, aber auch seitens der politisch Verantwortlichen und der Geheimdienste, kursieren **widersprüchliche Informationen** über die Frage, wie weit der Iran von der Herstellung einer Atombombe (noch) entfernt ist.⁵³ So warnt etwa Israels Premier *Netanjahu schon seit Jahren regelmäßig vor der existentiellen Gefahr iranischer Atomwaffen*.⁵⁴ Die Direktorin der US-*National Intelligence, Tulsi Gabbard*, revidierte kürzlich – offenbar auf Druck des US-Präsidenten hin – ihre Einschätzungen hinsichtlich der nuklearen Einsatzfähigkeit des Irans.⁵⁵

Die **Internationale Atomenergie-Organisation** hat dem Iran offiziell vorgeworfen, seine **Verpflichtung aus dem Atomwaffensperrvertrag zu verletzen**.⁵⁶ Der aus 35 Nationen bestehende **Gouverneursrat** verabschiedete am 12. Juni 2025 eine **Resolution**,⁵⁷ in der er feststellte,

„dass die zahlreichen Versäumnisse des Irans, seinen Verpflichtungen seit 2019 nachzukommen und mit der Organisation in Bezug auf nicht deklariertes Nuklearmaterial und Aktivitäten an mehreren nicht deklarierten Standorten im Iran uneingeschränkt und rechtzeitig zu kooperieren [...]

-
- 52 Vgl. zu den Hintergründen den Beitrag in: Tagesschau, 16. Juni 2025, „Vom geschenkten Forschungsreaktor bis zum Luftangriff“, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-atomprogramm-israel-usa-100.html>.
- 53 Vgl. z. B. ntv, 17. Juni 2025, „Atombombe noch weit entfernt: US-Geheimdienste bezweifeln Israels Angriffsbeurteilung auf Iran“, <https://www.n-tv.de/politik/US-Geheimdienste-bezweifeln-Israels-Angriffsbeurteilung-auf-Iran-article25839397.html>; watson, 17. Juni 2025, „Wie nahe dran ist Iran wirklich an der Atomwaffe? Das sagen die Geheimdienste“, <https://www.watson.ch/international/usa/440829775-wie-nahe-dran-ist-iran-der-atomwaffe-geheimdienste-sind-sich-uneins>; ZDF heute, 19. Juni 2025, „Nuklearexperte Steinhauser: Wie nah ist Iran an der Atombombe?“, <https://www.zdfheute.de/politik/ausland/iran-usa-trump-israel-nahost-100.html>. FR, 12. Dezember 2024, „Der Iran ist näher an der Atombombe als man zu glauben wagt“, <https://www.fr.de/politik/iran-teheran-atomwaffen-israel-usa-atomwaffenproduktion-zr-93351927.html>.
- 54 Vgl. etwa die Pressemitteilung der VN vom 27. Dezember 2012, „At UN General Debate, Israeli leader calls for ‘red line’ for action on Iran’s nuclear plans“, <https://news.un.org/en/story/2012/09/421552>; ZEIT online, 23. Februar 2015, „Mossad widersprach Netanjahu bei Irans Atomprogramm“, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-02/netanjahu-mossad-iran-atomprogramm-widerspruch>.
- 55 BBC, 21. Juni 2025, „Tulsi Gabbard now says Iran could produce nuclear weapon ‘within weeks’“, <https://www.bbc.com/news/articles/c056zqn6vvyo>; „Her change of position came after Donald Trump said she was ‘wrong’ and that intelligence showed Iran had a ‘tremendous amount of material’ and could have a nuclear weapon ‘within months’.“
- 56 Vgl. Berichterstattung im Handelsblatt, 12. Juni 2025, „Iran verstößt laut Atomenergie-Organisation gegen Pflicht zur Nichtverbreitung von Atomwaffen“, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/iaea-iran-verstoest-laut-atomenergie-organisation-gegen-pflicht-zur-nichtverbreitung-von-atomwaffen/100134650.html>. Der Iran ist – im Gegensatz zu Israel – Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages, vgl. zum Ratifikationsstand: <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=08000002801d56c5>.
- 57 IAEA, „NPT Safeguards Agreement with the Islamic Republic of Iran Resolution“, GOV/2025/38, 12. Juni 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/25/06/gov2025-38.pdf>.

eine Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen mit der Organisation darstellen“.⁵⁸

Überdies äußerte der Gouverneursrat deutliche Zweifel, ob das iranische Atomprogramm ausschließlich der friedlichen Nutzung von Kernenergie diene.⁵⁹

Laut den regelmäßig verabschiedeten **Berichten der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA)** verfüge Teheran bereits über fast 409 Kilogramm an Uran mit einem Reinheitsgrad von 60 Prozent.⁶⁰ **Seit dem letzten Quartalsbericht der IAEA vom Februar⁶¹ sei die Menge deutlich gestiegen.** Medienberichten zufolge reichten etwa 42 Kilogramm für eine Atombombe aus, sofern das Uran auf 90 Prozent angereichert würde; eine solche Anreicherung ließe sich binnen kürzester Zeit bewerkstelligen.⁶² In dem IAEA-Bericht vom 31. Mai 2025 heißt es: „*The significantly increased production and accumulation of highly enriched uranium by Iran is of serious concern.*“ Dies bestätigt auch eine neue Analyse der SWP:

„Iran ist der einzige Nichtatomwaffenstaat, der Nuklearmaterial in diesem Ausmaß produziert. Im JCPOA [Joint Comprehensive Plan of Action] werden Iran zwar eigene Anreicherungsaktivitäten zugestanden. Diese dürfen jedoch nicht den Grad von 3,67% übersteigen. Dass Teheran nunmehr regelmäßig Uran auf 20% und sogar 60% anreichert, gibt Anlass zur Sorge. Denn die Überschreitung dieser Grenze erlaubt einen vergleichsweise schnellen Sprung auf den Anreicherungsgrad von über 90%, der für den Bau von Atomwaffen benötigt wird.

Durch die rasante technische Ausweitung des Atomprogramms ist Iran heute in der Lage, binnen weniger Tage genügend angereichertes Material für den Bau einer Atombombe zu produzieren. Damit ist ein wesentliches Element des JCPOA obsolet geworden, die sogenannte Ausbruchszeit (breakout time). Diese umfasst den Zeitraum, den ein Staat benötigt, um genug Spaltmaterial für den

58 In der Resolution heißt es unter Punkt 3: „*Finds that Iran’s many failures to uphold its obligations since 2019 to provide the Agency with full and timely cooperation regarding undeclared nuclear material and activities at multiple undeclared locations in Iran, as detailed in GOV/2025/25 constitutes non-compliance with its obligations under its Safeguards Agreement with the Agency in the context of Article XII.C of the Agency’s Statute.*“

59 Unter Punkt 5 der Resolution heißt es: „*Finds also that the Director General’s inability, as indicated in GOV/2025/25, to **provide assurance** that Iran’s nuclear programme **is exclusively peaceful gives rise to questions** that are within the competence of the United Nations Security Council, [...] and **expresses its grave concern in this regard.***“ [Hervorhebungen durch Verf.]

60 IAEA, GOV/2025/24 vom 31. Mai 2025, „Verification and monitoring in the Islamic Republic of Iran in light of United Nations Security Council Resolution 2231 (2015)“, Rn. 27, <https://www.iaea.org/sites/default/files/25/06/gov2025-24.pdf>. Weitere Berichte der letzten Jahre sind abrufbar auf der Homepage der IAEA, <https://www.iaea.org/newscenter/focus/iran/iaea-and-iran-iaea-board-reports>.

61 IAEA, GOV/2025/10 vom 26. Februar 2025, <https://www.iaea.org/sites/default/files/25/03/gov2025-10.pdf>.

62 Vgl. Tagesschau, 16. Juni 2025, „Von 60 auf 90 Prozent ist es nur ein Katzensprung“, <https://www.tagesschau.de/wissen/forschung/uran-anreicherung-100.html>. Mit modernen Zentrifugen und ausreichender Infrastruktur sei dieser letzte Schritt **in wenigen Wochen machbar**. DW, 31. Mai 2025, „IAEA: Iran besitzt immer mehr fast waffentaugliches Uran“, <https://www.dw.com/de/iaea-iran-besitzt-immer-mehr-fast-waffentaugliches-uran/a-72744012>.

Bau einer Nuklearwaffe zu erzeugen. Durch die im JCPOA festgeschriebenen technischen Beschränkungen, die Iran nach 2015 zunächst umsetzte, lag die Ausbruchszeit bei mindestens einem Jahr. Mit der drastischen Reduzierung dieses Zeitraums auf wenige Tage steigt die Gefahr, dass Iran unentdeckt waffenfähiges Material produzieren könnte.“⁶³

Die in Rede stehenden Zahlen deuten stark darauf hin, dass der Iran in Sachen Urananreicherung **über das hinausgegangen ist, was für eine friedliche Nutzung von Kernenergie notwendig gewesen** wäre.⁶⁴ Die iranische Uran-Anreicherung dient damit allem Anschein nach **nicht nur friedlichen Zwecken**. Doch belegt dies lediglich den **Verstoß des Iran gegen den JCPOA** (*Joint Comprehensive Plan of Action*) und den **Atomwaffensperrvertrag**. Von daher erscheint es rechtlich nur konsequent, dass der Iran mittlerweile seinen **Austritt aus dem Vertrag erwägt**.⁶⁵

Völkerrechtskommentatoren sehen im aktuellen Stand der Urananreicherung zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine „**Option**“ **auf die Herstellung einer Atombombe**, welche sich die iranische Führung **aus Gründen des Regimeerhalts** offenhält.⁶⁶ Der rechtliche Verstoß, den die IAEA dem Iran vorwirft, rechtfertigt für sich genommen keinen unilateralen Einsatz militärischer Gewalt.⁶⁷ Auch der Atomwaffensperrvertrag von 1968⁶⁸ kennt **keine Vertragsklausel**, die es den anderen **Vertragspartnern erlauben würde**, Vertragsverletzungen **mit militärischen Mitteln durchzusetzen**.

63 Zamirirad, „Neue Atomgespräche mit Iran“, SWP aktuell, 22. Mai 2025, S. 2, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2025A22_neue_atomgespraeche_mit_iran.pdf.

64 Laut Experten gelte eine Urananreicherung von über 20 Prozent als „hochangereichertes“ Uran und sei **proliferationsrelevant**, da es sich dann **deutlich leichter für militärische Zwecke** weiter anreichern lässt. Für Atomwaffen werde Uran-235 auf **mindestens 85 bis 90 Prozent angereichert** (so der Nuklearforscher *Steinhauser* im Tagesschau Interview vom 16. Juni 2025, „Von 60 auf 90 Prozent ist es nur ein Katzensprung“, <https://www.tagesschau.de/wissen/forschung/uran-anreicherung-100.html>).

65 T-Online, 16. Juni 2025, „Iran kündigt offiziell Ausstieg aus Atomwaffensperrvertrag an“, https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/krise/id_100778116/israel-iran-konflikt-teheran-will-aus-atomwaffensperrvertrag-aussteigen.html. Der Austritt vollzieht sich nach Art. X des **Atomwaffensperrvertrages**: „Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im Voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.“

66 So *Milanovic*, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up“, EJIL:talk!, 23. Juni 2023, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2.

67 *Haque*, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran“, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.just-security.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>.

68 Text auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/re-source/blob/207392/b38bbdba4ef59ede2fec9e91f2a8179b/nvv-data.pdf>.

Der Bericht der IAEA liefert **keine konkreten Anzeichen** dafür, dass der Iran über ein **strukturiertes waffenrelevantes Programm** für den Einsatz von Atomwaffen verfüge. Zwar hat der Iran **Raketen (cruise missiles) längerer Reichweite entwickelt**, deren Konstruktionsmerkmale auf die Verwendung als Träger für einen nuklearen Gefechtskopf hindeuten.⁶⁹ Doch offenbart zumindest der jüngste Bericht der IAEA eher eine – durch die **amerikanische Aufkündigung des JCPOA** im Jahre 2018⁷⁰ mit zu verantwortende – „Situation des Nichtwissens“, wenn die Behörde resümierend einräumt, dass die IAEA offenbar **seit Jahren keinen verlässlichen Einblick in die technischen Einzelheiten des iranischen Atomprogramms mehr gehabt habe**:

„The situation has been exacerbated by Iran’s subsequent decision to have all of the Agency’s JCPOA-related surveillance and monitoring equipment removed. **The Agency has lost continuity of knowledge** in relation to the production and current inventory of centrifuges, rotors and bellows, heavy water and UOC, which it will not be able to restore as a result of not **having been able to perform JCPOA-related verification and monitoring activities for more than four years.**“⁷¹

3.2.3. Bau einer iranischen Atombombe

Unbestritten ist, dass der Iran derzeit über **keine einsatzfähigen Nuklearwaffen verfügt**. Die Islamische Republik Iran hat jedoch in der Vergangenheit ihr Atomprogramm rasant ausgebaut und verfügt über zahlreiche Voraussetzungen, um eigene Kernwaffen produzieren zu können. Liegt genügend spaltbares Material vor, so sind bis zum Bau einer Atombombe laut Proliferationsexperten allerdings noch **weitere technische Schritte mit einem entsprechenden zeitlichen Entwicklungsvorlauf von ca. ein bis zwei Jahren erforderlich**:

„Teheran müsste das hoch angereicherte Spaltmaterial von Gas in Metallform überführen, ein passendes Waffendesign entwickeln, die Bombe an einsatzfähigen Trägersystemen befestigen und gegebenenfalls eigene Tests der Sprengkörper durchführen.“⁷²

69 Näher dazu *Schmidt*, „Iranische Raketen und Marschflugkörper, SWP-Diskussionspapier, 2006, https://www.swp-berlin.org/publications/products/arbeitspapiere/dp_oliver_schmidt_letzte_version_ks.pdf. *Richter*, Preemptive Self-Defence, Berlin, 2016, S. 300; ntv, 5. Mai 2025, „Iran präsentiert neueste Raketenerregungenschaft“, <https://www.n-tv.de/politik/Iran-praesentiert-neueste-Raketenerregungenschaft-article25744820.html>.

70 Vgl. Wissenschaftliche Dienste, „Völkerrechtliche Bewertung der Aufkündigung des Iran-Nuklearabkommens durch die US-Administration“, WD 2 - 3000 - 074/18, 5. Juni 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/563348/e50a08010717c3e740ca75502deedb07/wd-2-074-18-pdf-data.pdf>.

71 GOV/2025/24 vom 31. Mai 2025, „Verification and monitoring in the Islamic Republic of Iran in light of United Nations Security Council Resolution 2231 (2015)“, Rn. 30 f., <https://www.iaea.org/sites/default/files/25/06/gov2025-24.pdf> (Hervorhebungen durch Verf.).

72 Vgl. *Zamirirad*, „Neue Atomgespräche mit Iran“, SWP aktuell, 22. Mai 2025, S. 3, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2025A22_neue_atomgespraeche_mit_iran.pdf.

Medienberichten zufolge gebe es Hinweise, dass das Atomprogramm als „Abschreckungsinstrument“ (also zum Regimeerhalt) dient und der Iran zumindest den Status eines nuklearen Schwellenstaates anstrebt.⁷³

3.2.4. Iranische Drohungen gegenüber Israel

Iran hat in der Vergangenheit keinen Zweifel daran gelassen, dass es Israel sein **Existenzrecht abspricht** und seine **Zerstörung zum Ziel habe**.⁷⁴ Der US-amerikanische Völkerrechtler *Michael N. Schmitt* von der US-Militärakademie *West Point* resümiert:

„The first question is whether Iran had irrevocably **committed itself to attacking Israel**. [...] I would note that Iranian leaders have **long threatened to destroy Israel**. The Supreme Leader, *Ayatollah Ali Khamenei*, has been **making such statements for a quarter of a century**. For instance, in 2010, he claims, ‘Israel is going downhill toward decline and fall, and God willing, its obliteration is certain.’^[75] Five years later, he warned, ‘Israel will not see the next 25 years.’ And this May, he was to the point: ‘The Zionist regime that is a lethal, dangerous, cancerous tumor should certainly be eradicated, and it will be.’⁷⁶

In den völkerrechtlichen Blogs wird bezweifelt, ob der Iran seine **Zerstörungsabsichten zweifelsfrei mit einem atomaren Erstschlag in Verbindung gebracht hat**.

„Israel offers no evidence of an imminent armed attack. It cites a statement by Iran’s Supreme Leader Ayatollah Ali Khamenei that Israel is ‘a cancerous tumor that must be eradicated and it will be.’ **Set aside the conspicuous use of the passive voice and the omission of any reference to nuclear weapons or military action**. If vile statements could justify the use of force then humanity would never have survived the Cold War. (Those judging Khamenei by his words should note that he has consistently said, over many years, that Iran does not want nuclear weapons and considers their use contrary to Islam).“⁷⁷

73 ZDF heute, 16. April 2024, „Auf dem Weg zur Atommacht: Wie nah ist der Iran an der Atombombe?“, <https://www.zdfheute.de/politik/ausland/atomprogramm-iran-bombe-100.html>.

74 Vgl. dazu überblicksartig Deutschlandfunk, 17. Juni 2025, „Iran und Israel: Geschichte einer Erzfeindschaft“, <https://www.deutschlandfunk.de/israel-iran-erzfeinde-nahost-100.html> sowie Landmann, „Jahrzehntelanger Konflikt: Wieso Israel und der Iran verfeindet sind“, ZDF heute, 19. April 2024, <https://www.zdfheute.de/politik/ausland/iran-feindschaft-angriff-konflikt-experte-fuchs-israel-100.html>.

75 The Jerusalem Post, 7. Februar 2010, „Israel’s obliteration is certain“, <https://www.jpost.com/iranian-threat/news/israels-obliteration-is-certain>.

76 Schmitt, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, Lieber Institute, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>, [Hervorhebungen durch Verf.].

77 Haque, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran“, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.just-security.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>, [Hervorhebungen durch Verf.].

Marko Milanovic von der britischen Universität *Reading School of Law* relativiert zudem die iranische „Auslöschungs-Rhetorik“ gegenüber Israel, indem er dem iranischen Regime primär **innenpolitische Motive** unterstellt:

„There are many public statements by various Iranian officials over the years calling, expressly or impliedly, for Israel’s destruction. That kind of rhetoric, however, is **mainly meant for domestic political purposes in Iran and does not, without more, directly translate to an intention of the Iranian leadership to use a nuclear weapon against Israel**, despite the fact that Israel itself already has nuclear weapons and could retaliate against Iran decisively.”

Abgesehen davon hätte auch der israelische Geheimdienst offenbar **keine genauen Informationen über die wahren Absichten des Teheraner Regimes:**

“Maybe Israeli officials do have some intelligence about the intentions of Iran’s leaders – especially Ayatollah Khamenei – to attack Israel with nuclear weapons, but **they have not provided any such intelligence publicly.**”⁷⁸

Es bleibe daher ein gewisses **Maß an Unklarheit**, wie die iranischen Drohungen zu interpretieren seien, wobei *Schmitt* allerdings eine Obliegenheit der iranischen Seite zur „Aufklärung“ sieht.⁷⁹ Im „**Zustand der Unsicherheit**“ gelte es, wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter und Völkerrechtler an der Universität Göttingen, *Andreas Paulus*, zu bedenken gibt, „**friedliche Lösungen zu finden**“.⁸⁰

Milanovic warnt überdies davor, das „**Wörtlich-Nehmen**“ von Drohungen politisch Verantwortlicher **zum „Rechtsprinzip“ zu erheben**⁸¹ und erinnert gleichzeitig an extreme Aussagen israelischer Politiker in Zusammenhang mit Krieg in Gaza⁸² sowie gegenüber dem Iran („*Teheran will*

78 *Milanovic*, „Is Israel’s Use of Force Against Iran Justified by Self-Defence?“, EJIL:talk!, 13. Juni 2025, <https://www.ejiltalk.org/is-israels-use-of-force-against-iran-justified-by-self-defence/>, [Hervorhebungen durch Verf.].

79 *Schmitt*, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, Lieber Institute, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>.

80 *Andreas Paulus* im LTO-Interview (mit *Max Kolter*) vom 21. Juni 2025, „Israel, Iran und das Völkerrecht: Am problematischsten ist die Indifferenz anderer Staaten“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/israel-iran-voelkerrecht-andreas-paulus-interview>.

81 *Milanovic*, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up“, EJIL:talk!, 23. Juni 2023, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2: „And I do wonder, with the record of extreme statements by Israeli officials regarding Gaza in particular, whether it is in the best interest of the State of Israel to adopt a legal principle by which all of *those* statements should be taken literally.“

82 „Israel’s Ultrarechte im Krieg: Von der Atombombe bis zur Todesstrafe“, Tageschau, 21. November 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/rechtsextreme-krieg-nahost-israel-gaza-hamas-100.html> (Atombomben auf den Gazastreifen).

burn“).⁸³ Auch von US-Präsident *Trump* sind – an die Adresse Nordkoreas gerichtete – extreme Drohungen überliefert.⁸⁴

3.2.5. Iranische Nukleardoktrin und „nukleare Fatwa“

Azadeh Zamirrad, Forschungsgruppenleiterin bei der Stiftung Wissenschaft und Politik analysiert eine inneriranische (**theologische**) **Debatte über die Zulässigkeit des Einsatzes von Atomwaffen**:

„Als Nachweis für den friedlichen Charakter des Atomprogramms haben sich iranische Offizielle mehr als zwei Jahrzehnte auf ein islamisches Rechtsgutachten (Fatwa) berufen, mit dem »Revolutionführer« *Ali Khamenei* Nuklearwaffen aus religiösen Gründen für unzulässig erklärt haben soll. Die »nukleare Fatwa« basiert auf der Vorstellung, dass Massenvernichtungswaffen mit islamischen Glaubenssätzen unvereinbar seien, da Erstere unweigerlich zum Tod von am Konflikt unbeteiligten Personen führen würden.

Doch schon früh gab es unter iranischen Klerikern auch andere theologische Auslegungen. In seinem 2005 erschienenen Buch »Die Islamische Revolution« vertrat der einflussreiche Ayatollah *Muhammad Taqi Mesbah-Yazdi* die Auffassung, dass gemäß dem Koran »alle Waffen« legitim seien, solange sie zu Verteidigungszwecken eingesetzt würden. *Mesbah-Yazdi* sprach sich dafür aus, dass Iran die »modernsten Waffen« als Mittel der Abschreckung herstellen sollte. [...]

Die Idee einer Fatwa bildet spätestens seit 2005 einen zentralen Referenzpunkt im iranischen Nukleardiskurs. [...] Ob *Khameneis* Statement als Fatwa gewertet werden kann, ist aufgrund der für Rechtsgutachten unkonventionellen Form nach wie vor umstritten. **Aber auch eine präzise ausgearbeitete Fatwa wäre veränderbar.** Islamische Rechtsgutachten stellen kein unumstößliches Gebot dar; sie können an neue Umstände **angepasst und demnach revidiert werden.** Eine solche Revision steht in Iran seit April 2024 zur Debatte. **Die Option, Nuklearwaffen herzustellen, wird seit 2024 offen diskutiert.** Die **Diskursverschiebung** ist **Resultat eines militärischen Schlagabtauschs zwischen Iran und Israel**, der sich zwischen April und Oktober 2024 erstmals in gegenseitigen Drohnen- und Raketenangriffen manifestierte.^[85]

83 Vgl. The Times of Israel, 14. Juni 2025, „Katz: ‘If Khamenei continues to fire missiles at the Israeli home front, Tehran will burn’“, https://www.timesofisrael.com/liveblog_entry/katz-if-khamenei-continues-to-fire-missiles-at-the-israeli-home-front-tehran-will-burn/.

84 „North Korea best not make any more threats to the United States. They will be met with fire and fury like the world has never seen.“ New York Times, 8. August 2017, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2.

85 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, „Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran im April 2024 im Lichte des Völkerrechts“, WD 2 - 3000 - 030/24, 23. Mai 2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1004896/e63b8ec9c432007546a34d116f100941/WD-2-030-24-pdf.pdf>, [Hervorhebungen durch Verf.].

Akteure wie *Khameneis* außenpolitischer Berater *Kamal Kharrazi* sprechen offen davon, dass Iran im Falle einer ernsthaften Bedrohung »gezwungen wäre«, einen Kurswechsel in seiner Atompolitik vorzunehmen. Mit *Ahmad Haghtalab* warnte auch ein hochrangiges Mitglied der paramilitärischen Revolutionsgarden, dass **Iran seine Nukleardoktrin ändern könne. Ein Wandel der Doktrin hat in Teilen jedoch längst stattgefunden.** Während die Fatwa ursprünglich dazu dienen sollte, Iran mehr Glaubwürdigkeit in internationalen Verhandlungen zu verleihen, wird sie heute dazu genutzt, mit **nuklearer Bewaffnung zu drohen.**⁸⁶

Die Diskursverschiebung innerhalb der nuklearen Debatte im Iran, gepaart mit einem beginnenden Wandel der Nukleardoktrin, können als **besorgniserregende Anzeichen** für eine **zunehmende Bedrohung** durch das Regime in Teheran gesehen werden. Gleichwohl zeugen diese Anzeichen derweil **nur von einem in Gang gekommenen, aber ergebnisoffenen Prozess.** Eine **finale und unumstößliche Absicht des Teheraner Regimes**, Atomwaffen zu bauen und gegen Israel einzusetzen, lässt sich derzeit nur mutmaßen, aber nicht belegen.⁸⁷

„There is little evidence, as things stand, that Iran intends to use a nuclear weapon against Israel once it obtains the capability to do so. Inflammatory, even genocidal, public statements by some Iranian officials do not suffice on their own, because they are not sufficiently probative about the intent of those Iranian officials who actually make the relevant decisions.

To conclude, even if the broadest possible (legally plausible) understanding of anticipatory self-defence was taken as a correct, Israel’s use of force against Iran would be illegal. This is because there is **little evidence that Iran has irrevocably committed itself to attacking Israel with a nuclear weapon**, once it develops this capability.“⁸⁸

Letztlich spricht auch der Gedanke der „Abschreckung“ gegen die Annahme, dass der Iran Nuklearwaffen gegen das – mutmaßlich – nuklear aufgerüstete und zweitschlagfähige Israel einsetzen würde.⁸⁹

86 *Zamirirad* „Neue Atomgespräche mit Iran“, SWP aktuell, 22. Mai 2025, S. 3 https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2025A22_neue_atomgespraeche_mit_iran.pdf, [Hervorhebungen durch Verf.].

87 So auch die Einschätzung *Haneke*: „Israels letzte Gelegenheit – oder nur eine besonders gute?“, FAZ, 24. Juni 2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sind-israels-schlaege-gegen-iran-vom-voelkerrecht-gedeckt-110553362.html> unter Berufung auf amerikanische Geheimdienstquellen.

88 *Milanovic*, „Is Israel’s Use of Force Against Iran Justified by Self-Defence?“, EJIL:talk, 13. Juni 2025, <https://www.ejiltalk.org/is-israels-use-of-force-against-iran-justified-by-self-defence/>.

89 *Fastenrath*, „Flurschaden für das Völkerrecht“, FAZ, 25. Juni 2025, <https://www.faz.net/einspruch/flurschaden-110557822.html>.

3.2.6. „*Last window of opportunity*“-Kriterium

Präventive militärische Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta beruht auf dem Gedanken der „*ultima ratio*“. Angesichts einer existentiellen nuklearen Bedrohung argumentiert Israel mit dem Topos der „**letzten Chance**“ – dem „*last window of opportunity*“ – das genutzt werden müsse, um einen Angriff wirksam zu vereiteln.⁹⁰

Mit Blick auf die Operation *Rising Lion* stellt sich zunächst die Frage, ob **alle diplomatischen Mittel** – insbesondere die zum Zeitpunkt des Angriffs noch nicht abgebrochenen internationalen **Atomverhandlungen im Rahmen der IAEA – ausgeschöpft** worden sind:

„More problematic from the legal perspective is whether there were viable options short of using force that remained available to address the situation. President Trump had given Iran 60 days to “make a deal”; the Israeli strike occurred on the 61st. Yet, further U.S.-Iranian negotiations were nevertheless scheduled for June 15, so it would appear that at least the United States believed there was still some diplomatic light at the end of the tunnel. And the IAEA’s condemnation of Iran’s lack of cooperation in the Agency’s work could be seen as likely to generate further diplomatic exchanges. Indeed, under Article XII.C of the IAEA-Statute, the Board of Governors’ finding required referral to the UN Security Council and General Assembly for consideration. The question is whether the door remained open to a diplomatic solution or whether further negotiations were a fool’s errand.

The fact that the negotiations were still underway between Iran and the United States presented an operational opportunity to strike, for Iran’s guard was likely somewhat lower during the ongoing talks. Yet, the situation on June 13 can also be interpreted as signaling that the window of opportunity remained open, and Israel acted precipitously. [...] To summarize, by the traditional temporal approach to imminency, Operation Rising Lion **did not fulfill the preconditions for anticipatory self-defense.**“⁹¹

Abgesehen von der Nichtausschöpfung diplomatischer Mittel ließe sich auch die Frage diskutieren, ob unterhalb der Schwelle zur militärischen Gewaltanwendung womöglich auch **andere, weniger einschneidende Mittel** wie etwa **Cyberattacken** – man denke an die Sabotage iranischer Atomanlagen durch die Computermalware „**Stuxnet**“ seit 2010⁹² – durchführbar gewesen wären, um das iranische Atomprogramm nachhaltig einzudämmen.

90 Yaakov Katz, „Israel had a window of opportunity to attack Iran and it was right to use it“, The Jewish People Policy Institute, 15. Juni 2025, <https://jppi.org.il/en/israel-had-a-window-of-opportunity-to-attack-iran-and-it-was-right-to-use-it/>.

91 Schmitt, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, Lieber Institute, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>, [Hervorhebungen durch Verf.].

92 SZ, 27. September 2010, „Stuxnet legt Irans Rechner lahm“, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/virenattache-stuxnet-legt-irans-rechner-lahm-1.1004774>; ntv, 16. Januar 2011, „Angriff auf iranische Atomanlagen: Stuxnet von Israel und USA entwickelt“, <https://www.n-tv.de/politik/Stuxnet-von-Israel-und-USA-entwickelt-article2372661.html>.

3.3. Reaktionen der Staatengemeinschaft

Aus völkerrechtlicher Sicht kann nicht oft genug auf die Bedeutung der **Rechtsauffassungen von Staaten** hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Selbstverteidigung geäußert werden.⁹³ Denn dieses Recht ist im Kern zwar unbestritten, wird aber durch **Praxis und Auslegung einzelner Staaten in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht selten überdehnt**, um ihr militärisches Handeln zu legitimieren. Staatenpraxis kann – wenn die internationale Staatengemeinschaft ihr nicht entschieden **widerspricht** – zur **Bildung von Gewohnheitsrecht führen** und dadurch die **Grenzen des Selbstverteidigungsrecht zulasten des Gewaltverbots verschieben**. Als problematisch erweist sich auch die **Indifferenz** anderer Staaten, wenn sie über kriegerische Handlungen politisch beraten, aber die völkerrechtliche Bewertung dabei ausbleibt.⁹⁴ Im Folgenden werden einige **rechtliche Positionen zum Selbstverteidigungsrecht** in Bezug auf die israelische Operation *Rising Lion* zusammengetragen:

Die israelische Militäroperation vom 13. Juni 2025 ist vor allem in der **arabischen Welt** verurteilt worden. Ägypten hat zusammen mit 21 weiteren Staaten eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der der Angriff gegen den Iran verurteilt wird, insbesondere alle Handlungen, die gegen das Völkerrecht verstoßen.⁹⁵ **Russlands** VN-Botschafter äußert sich auf einer Sondersitzung des VN-Sicherheitsrats am 13. Juni 2025 wie folgt:

“This completely unprovoked attack, no matter what Israel says to the contrary, is a gross violation of the UN Charter and international law.”

Auch **China**⁹⁶ verurteilte die israelischen Angriffe als Völkerrechtsverstoß. Dagegen akzeptierte **Australien**⁹⁷ ein Recht Israels auf Selbstverteidigung. Die **Staats- und Regierungschefs der G7** bekräftigten in einer Erklärung vom 17. Juni 2025 das Selbstverteidigungsrecht Israels, wobei

93 Darauf weist auch *Haneke* hin: „Israels letzte Gelegenheit – oder nur eine besonders gute?“, FAZ, 24. Juni 2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sind-israels-schlaege-gegen-iran-vom-voelkerrecht-gedeckt-110533362.html>.

94 Darauf weist *Andreas Paulus* im LTO-Interview (mit *Max Kolter*) vom 21. Juni 2025 hin: „Israel, Iran und das Völkerrecht: Am problematischsten ist die Indifferenz anderer Staaten“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/israel-iran-voelkerrecht-andreas-paulus-interview>.

95 Die Unterzeichner der Erklärung sind: Algerien, Bahrain, Brunei, Tschad, die Komoren, Dschibuti, Ägypten, Gambia, Irak, Jordanien, Kuwait, Libyen, Mauretanien, Pakistan, Katar, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Türkei, Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate: <https://www.dailynewsegypt.com/2025/06/16/egypt-leads-21-nations-in-issuing-joint-statement-calling-for-de-escalation-after-israeli-strikes-on-iran/>

96 Vgl. Tagesschau, 21. Juni 2025, „Wie weit geht Chinas Freundschaft zum Iran?“, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/china-iran-freundschaft-100.html>.

97 The Guardian, 16. Juni 2025, „Australia claim that Israel has a right to defend itself against Iran is inconsistent with our rules-based order“, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2025/jun/16/australias-claim-that-israel-has-a-right-to-defend-itself-against-iran-is-inconsistent-with-our-rules-based-order>.

nicht ganz deutlich wird, ob sie sich dabei ausdrücklich auch auf die Operation *Rising Lion* beziehen wollten.⁹⁸

„Vor diesem Hintergrund [Bekenntnis zu Frieden und Stabilität im Nahen Osten, d. Verf.] bekräftigen wir das Recht Israels auf Selbstverteidigung. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Sicherheit Israels. Wir bekräftigen auch, wie wichtig der Schutz der Zivilbevölkerung ist. Der Iran ist die Hauptquelle von Instabilität und Terror in der Region. Wir haben stets klargestellt, dass der Iran niemals über Nuklearwaffen verfügen darf.“⁹⁹

Die **EU-Mitgliedstaaten** sind hinsichtlich der völkerrechtlichen Bewertung der israelischen Vorgehensweise laut Medienberichten **uneinig**:

„Aus Kreisen, die mit der Diskussion vertraut sind, heißt es, ein ‚wichtiger‘ Teil der Beratungen unter den Mitgliedstaaten sei die Frage gewesen, ob die EU im Zusammenhang mit den Angriffen auf den Iran erklären solle, dass ‚Israel das Recht hat, sich zu verteidigen‘. Etwa 15 Mitgliedstaaten, darunter Österreich, Tschechien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien und die Niederlande, wollten diese Zeile hinzufügen, aber sie wurde nicht einstimmig beschlossen. Mehrere andere Länder waren der Ansicht, dass es keine ausreichenden Beweise dafür gab, dass Israel nach dem Völkerrecht das Recht hatte, seine Offensive gegen den Iran zu starten. [...]“¹⁰⁰

Bundeskanzler Merz hat nach Israels Angriffen auf iranische Einrichtungen das Recht Israels bekräftigt, seine Existenz und die Sicherheit seiner Bürger zu verteidigen.¹⁰¹ Wörtlich erklärte er: „Ich kann nur sagen, größten Respekt davor, dass die israelische Armee den Mut dazu gehabt hat, die israelische Staatsführung den Mut dazu gehabt hat, das zu machen. Wir hätten sonst möglicherweise Monate und Jahre weiter diesen Terror dieses Regimes gesehen und dann möglicherweise noch mit einer Atomwaffe in der Hand.“¹⁰² Das **Auswärtige Amt** äußerte sich wie folgt:

„Das iranische Nuklearprogramm ist nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Atomwaffensperrvertrages. Dies hat auch der Gouverneursrat der IAEO mit breiter Mehrheit festgestellt. Das Nuklearprogramm Irans ist eine Bedrohung für die ganze Region und insbesondere für Israel. Deswegen

98 Dies kritisiert *Andreas Paulus* im LTO-Interview (mit *Max Kolter*) vom 21. Juni 2025, „Israel, Iran und das Völkerrecht: Am problematischsten ist die Indifferenz anderer Staaten“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/israel-iran-voelkerrecht-andreas-paulus-interview>: „Wenn in der gemeinsamen [Erklärung der G7-Regierungschefs](#) das Völkerrecht nur verborgen angesprochen, aber nicht auf den konkreten Fall angewandt wird, ist das allerdings kein gutes Zeichen von Rechtsbefolgung“.

99 Erklärung der G7 vom 17. Juni 2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/statement_25_1523/STATEMENT_25_1523_DE.pdf.

100 Euronews, 19. Juni 2025, „EU uneinig: Ist Israels Angriff auf den Iran völkerrechtlich zulässig?“, <https://de.euronews.com/my-europe/2025/06/19/eu-uneinig-ist-israels-angriff-auf-den-iran-voelkerrechtlich-zulassig>.

101 Bundeskanzler Merz zu den israelischen Angriffen auf Einrichtungen im Iran, 13.6.2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskanzler-israel-iran-2354214>.

102 BR24, 17. Juni 2025, „Merz: Israel macht im Iran "für uns alle die Drecksarbeit““, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/merz-israel-macht-fuer-uns-im-iran-die-drecksarbeit,UoOzum4>.

ist für uns klar: Israel hat das Recht, seine Existenz und die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen.“¹⁰³

In der **Völkerrechtslehre** wurden die Reaktionen der Staatengemeinschaft (einschließlich die der Bundesregierung) entsprechend **kommentiert**. So äußert sich der Völkerstrafrechtler *Kai Ambos* von der Universität Göttingen wie folgt:

„Deutschland und die EU sollten deutlich sagen, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriff handelt. Schweigt Deutschland zu solchen Völkerrechtsverletzungen, ist das Wasser auf die Mühlen uns eher feindlich gesinnter Regime, die sich dann bei ihren eigenen Völkerrechtsverletzungen auf die Doppelmoral des Westens berufen – wie es etwa die Russen permanent hinsichtlich der Ukraine tun. Solche Aktionen Israels schwächen die Glaubwürdigkeit des Westens, wenn dieser nicht die gleichen Maßstäbe wie bei Russland oder anderen, uns nicht so nahestehenden Staaten anwendet.“¹⁰⁴

Der Völkerrechtler *Mehrdad Payandeh* von der *Bucerius Law School* schreibt:

„Das Schweigen zur Völkerrechtswidrigkeit des israelischen Angriffs, oder schlimmer noch: die implizite Billigung der Angriffe, lässt sich hingegen nur als grundlegendes Versagen deutscher Außenpolitik bezeichnen. Es trägt zur Schwächung des Völkerrechts bei und unterfüttert die Zweifel an der Prinzipientreue der Bundesrepublik, wenn es um die Einhaltung des Völkerrechts geht. In Fragen des Völkerrechts darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.“¹⁰⁵

4. Die Operation „Rising Lion“ als Fortsetzung eines andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Israel und dem Iran

4.1. Rechtliche Vorbemerkungen

Neben dem Gedanken der Verteidigung scheint in der Begründung Israels für das militärische Vorgehen gegen Iran ein weiteres **Rechtfertigungsnarrativ**, welches an einen seit geraumer Zeit **andauernden Konflikt zwischen Israel und dem Iran** anknüpft, mitzuschwingen. Die israelische Militäroperation *Rising Lion* vom 13. Juni 2025 erweist sich danach als (bloße) **Fortsetzung**

103 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/nahermittlererosten/wadephul-reise-naher-osten-2722094>.

104 Vgl. *Kai Ambos* im SPIEGEL-Interview, „Dieser Angriff war klar völkerrechtswidrig“, SPIEGEL online, 14. Juni 2025, <https://www.spiegel.de/ausland/israel-und-iran-dieser-angriff-war-klar-voelkerrechtswidrig-sagt-rechtsprofessor-kai-ambos-a-31b7047b-1be4-413b-af0d-152688941c61>.

105 *Payandeh*, „Mit zweierlei Maß: Die deutsche Position zu den israelischen Militärschlägen gegen den Iran“, Verfassungsblog, 15. Juni 2025, <https://verfassungsblog.de/israel-iran-volkerrecht/>.

legitimer Kampfhandlungen im Rahmen eines fortdauernden internationalen bewaffneten Konflikts (*ongoing conflict*) mit dem Iran und den vom Iran **unterstützten Milizen und Proxys**.¹⁰⁶

Im Rahmen eines solchen, möglicherweise über Jahre zurückreichenden Konflikts lässt sich oft gar nicht mehr genau klären, welche Konfliktpartei der ursprüngliche Aggressor, also die Partei, die gegen das *ius ad bellum* verstoßen hat und welche das „Opfer“ des Konflikts, also die Partei, die sich im Rahmen des *ius ad bellum* lediglich völkerrechtskonform verteidigt gewesen ist: Schlag und Gegenschlag beider Konfliktparteien wechseln sich im Rahmen eines andauernden Konflikts gegenseitig ab.

In diesem Zusammenhang vertreten einige Völkerrechtler die Ansicht, dass das *ius ad bellum* unabhängig von der Intensität des Konflikts oder der Länge einer vorherigen Feuerpause im Rahmen eines *ongoing conflicts* nicht mehr geprüft werden müsse. Nach dieser „Lesart“ würde sich hinsichtlich der Militärschläge Israels vom 13. Juni 2025 die Frage nach dem *ius ad bellum* – und damit letztlich **das Problem, ob die Voraussetzungen einer (präventiven) Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta vorgelegen haben** (vgl. dazu 3.) – bei Annahme eines bewaffneten Konflikts zwischen Iran und Israel – mehr oder weniger **erübrigen**. Die Militäroperation *Rising Lion* wäre nach dieser Ansicht nicht (mehr) am Maßstab von Art. 51 VN-Charta zu messen, sondern unterläge lediglich den rechtlichen Anforderungen des *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht). Auf die Frage der „präventiven Selbstverteidigung“ käme es dann gar nicht mehr an.

Es lässt sich durchaus argumentieren, dass sich Israel und der Iran zu Beginn der Operation *Rising Lion* (noch) in einem internationalen bewaffneten Konflikt befunden haben. Schließlich gab einen militärischen Schlagabtausch zwischen den beiden Staaten im Frühjahr 2024, der zumindest nicht mit einem formalen Waffenstillstand geendet hat,¹⁰⁷ sowie gegenseitige Angriffe im Oktober 2024.¹⁰⁸ Sofern argumentiert werden soll, dass ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Israel und dem Iran nicht erst seit letztem Jahr, sondern bereits seit mehreren Jahren unter Einbeziehung der vom Iran unterstützten Milizen und Proxys (insbesondere Hisbollah, Huthi-Rebellen), besteht, bleibt zu prüfen, ob sich das Handeln dieser nicht-staatlichen Gewaltakteure dem Regime in Teheran zurechnen lässt; dies erscheint im Ergebnis fraglich (dazu 4.3.)

Nach der von den Wissenschaftlichen Diensten – im Einklang mit der herrschenden Meinung in der Völkerrechtslehre – vertretenen Rechtsauffassung entbindet jedoch auch das Vorliegen eines *ongoing conflict* zwischen dem Iran und Israel im Ergebnis nicht davon, die israelische

106 Ministry of Foreign Affairs Israel, Letter to the UN Security Council on 'Operation Rising Lion' to remove the Iranian threat of elimination against Israel, 17. Juni 2025, <https://www.gov.il/en/pages/fm-sa-ar-s-letter-to-the-un-security-council-on-operation-rising-lion-17-june-2025> [Hervorhebungen durch Verf.].

107 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, „Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran im April 2024 im Lichte des Völkerrechts“, WD 2 - 3000 - 030/24, 23. Mai 2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1004896/e63b8ec9c432007546a34d116f100941/WD-2-030-24-pdf.pdf>

108 UK Parliament, House of Commons Library, „Israel-Iran October 2024“, 5. November 2024, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-10113/>.

Militäroperation *Rising Lion* an den Grundsätzen des *ius ad bellum* – sprich: an den Voraussetzungen des (präventiven) Selbstverteidigungsrechts nah Art. 51 VN-Charta – zu messen (siehe dazu 4.4.).

4.2. Israelisches Rechtfertigungsnarrativ

Das Schreiben Israels an den VN-Sicherheitsrat vom 17. Juni 2025 scheint vom Vorliegen eines andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Israel und dem Iran auszugehen. Zwar wird zu Beginn des Schreibens auf die existentielle und imminente Bedrohung durch Irans Atomwaffenprogramm („*imminent and existential threat from Iran’s nuclear weapon and ballistic missiles programs*“) abgestellt; es **fehlt jedoch ein direkter Verweis auf Art. 51 VN-Charta**. Vielmehr werden in dem Schreiben die anti-israelischen Aktivitäten des Iran (Vernichtungsrhetorik hinsichtlich des Staates Israel, Unterstützung für anti-israelische Milizen, Angriffe gegen Israel im April und Oktober 2024) dargelegt. Anschließend heißt es:

„In this ongoing armed conflict, Israel is strictly adhering to the law of armed conflict and conducting precise strikes against military objectives, while taking every feasible measure to minimize collateral harm to civilians.”¹⁰⁹

Die israelische Regierung hat sich in ihrem Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 17. Juni 2025, der die Grundlage des israelischen Rechtfertigungsnarrativs bildet, zu der Frage, welche rechtlichen Konsequenzen die Annahme eines *ongoing conflicts* für das *ius ad bellum* hat, nicht explizit geäußert. Bezeichnenderweise hat sich Israel **nicht direkt auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta berufen** und sah sich daher auch nicht „gezwungen“, eine (präventive) Selbstverteidigungslage in Bezug auf den Iran (oder seine „Proxys“) substantiiert darzulegen. Ebenso wenig konkret (und rechtlich zwingend) erscheinen die israelischen Ausführungen in Bezug auf die Frage, ob und seit wann genau ein bewaffneter Konflikt mit dem Iran vorliegt und wie sich dieser Konflikt mit Blick auf die nicht-staatlichen Gewaltakteure darstellt. Die offenbar bewusst vage gehaltene rechtliche Begründung Israels **vermeidet** völkerrechtliche Aussagen, **die Israel bei künftigen Militäroperationen rechtlich präjudizieren oder binden könnten**.

109 Ministry of Foreign Affairs Israel, Letter to the UN Security Council on 'Operation Rising Lion' to remove the Iranian threat of elimination against Israel, 17. Juni 2025, <https://www.gov.il/en/pages/fm-sa-ar-s-letter-to-the-un-security-council-on-operation-rising-lion-17-june-2025>, [Hervorhebungen durch Verf.].

4.3. Vorliegen eines andauernden internationalen bewaffneten Konfliktes zwischen Iran und Israel

4.3.1. Beendigung von Konflikten

Ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Israel und dem Iran bestand zweifelsohne im April 2024¹¹⁰ sowie im Oktober 2024.¹¹¹ Ob dieser Konflikt auch im Juni 2025 noch andauerte, lässt sich nicht ohne weiteres bejahen, da **keine eindeutige rechtliche Definition existiert**, nach der sich die **Beendigung eines internationalen bewaffneten Konflikts** bemisst.¹¹² Die h. M. stellt hinsichtlich der Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts auf die „allgemeine Einstellung der Kampfhandlungen“ (*general close of military operations*, Art. 6 Abs. 2 Genfer Konvention (GK) IV) ab. Das **Internationale Rote Kreuz (IKRK)** erläutert zur Frage der Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts:

„[...] this requires a factual assessment in **every case**. International armed conflicts are sometimes characterized by unstable ceasefires, a progressive decrease in intensity, and/or intervention by peacekeepers, blurring the line between the suspension and definitive end of hostilities, and rendering it **more difficult to determine with precision when an international armed conflict has ceased to exist from a legal perspective**. Thus, as is the case with the classification of conflicts, the declassification of conflicts must be based on the facts on the ground analysed in light of the applicable international humanitarian law (IHL) legal criterion, which for the ICRC is **the general close of military operations. Hostilities must end with a degree of stability and permanence for the international armed conflict to be considered terminated.**“¹¹³

Während die eigentlichen Kampfhandlungen zwischen Israel und dem Iran im Oktober 2024¹¹⁴ allem Anschein nach eingestellt wurden, lässt sich aufgrund der Vorgeschichte der beiden verfeindeten Staaten¹¹⁵ mit guten Gründen annehmen, dass der militärische Konflikt zwischen Israel

110 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, „Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Iran im April 2024 im Lichte des Völkerrechts“, WD 2 - 3000 - 030/24, 23. Mai 2024, S. 28, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1004896/e63b8ec9c432007546a34d116f100941/WD-2-030-24-pdf.pdf>.

111 UK Parliament, House of Commons Library, „Israel-Iran October 2024“, 5. November 2024, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-10113/>.

112 Siehe z. B.: *Grignon*, „The “General Close of Military Operations” and the End of Armed Conflicts“, Lieber Institute, West Point, Articles of War, 21. September 2022, <https://lieber.westpoint.edu/general-close-military-operations-end-of-armed-conflicts/>; *Sassòli*, International Humanitarian Law, Northhampton, 2019, S. 190 f.

113 ICRC Opinion Paper 2024, „How is the term “Armed Conflict” defined in international law?“, S. 10, https://www.icrc.org/sites/default/files/document_new/file_list/armed_conflict_defined_in_ihl.pdf [Hervorhebungen durch Verf.].

114 UK Parliament, House of Commons Library, „Israel-Iran October 2024“, 5. November 2024, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-10113/>.

115 Vgl. DLF, 17. Juni 2025, „Iran und Israel: Geschichte einer Erzfeindschaft“, <https://www.deutschlandfunk.de/israel-iran-erzfeinde-nahost-100.html>.

und Iran nicht mit einem hinreichenden „Grad von Stabilität und Dauerhaftigkeit“ beendet war, wie es die o. g. Definition des IKRK fordert.¹¹⁶

4.3.2. „Schattenkriege“ unter Beteiligung iranischer Proxys

Betrachtet man dagegen den bewaffneten Konflikt zwischen dem Iran und Israel nicht nur **historisch, sondern auch geographisch und von den beteiligten Konfliktparteien her** in einem **größeren Zusammenhang**, so sieht man Israel seit Jahren als Konfliktpartei in einem andauernden „Schattenkrieg“ mit iranischen Milizen und Proxys.¹¹⁷ Die israelischen Völkerrechtler *Amichai Cohen* und *Yuval Shany* sehen darin offenbar einen internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Israel und dem Iran unter Einbeziehung der iranischen Proxys und Milizen und datieren den Beginn dieses Konflikts spätestens auf den 7./8. Oktober 2023 (ggf. auch schon auf 2018):¹¹⁸

„In our opinion, the position that a conflict exists between Israel and Iran is a reasonable one, due to the combined effect of three related factors:

(1) Iran has surrounded Israel with several proxies as part of a national strategy to create a ‘ring of fire’ designed to militarily weaken or even destroy Israel. These proxies have been engaged in ongoing active hostilities against Israel for at least 20 months now;

(2) Iran has directly attacked Israel on two occasions in circumstances closely related to the ongoing conflicts between Israel and Hamas, Hezbollah and the Houthis. Israel has responded to these attacks with direct attacks inside Iran;

(3) Iran has continued to issue threats of using force again against Israel intended to bring its total annihilation.

Since October 2023, a number of Iranian proxies – Hezbollah, the Houthis, and Shiite militias in Syria and Iraq – have engaged in armed attacks against Israel, intended to support Hamas in its war against Israel (we note that the links between Hamas and Iran appear to be more tenuous compared to the other organizations).¹¹⁹

116 Vgl. auch: *Flasch*, „Iran as a Party to an International Armed Conflict with Israel”, Lieber Institute West Point, Articles of War, 10. Dezember 2024, <https://lieber.westpoint.edu/iran-party-international-armed-conflict-israel/>.

117 Dazu näher: RND, 15. April 2024, „Angriff auf Israel: Was ist eigentlich ein iranischer Proxy?“, <https://www.rnd.de/politik/proxys-des-iran-wer-sind-die-unterstuetzer-des-mullah-regimes-4LLBPECXIZAI-FHL3ETXFDIQ6IA.html>; ntv, 11. August 2021, „Im schlimmsten Fall droht ein Flächenbrand“, <https://www.ntv.de/politik/Der-Schattenkrieg-zwischen-Iran-und-Israel-droht-zu-eskalieren-article22736084.html>.

118 *Cohen/Shany*, „A New War or a New Stage in an Ongoing War – Observations on June 13 Israeli Attack against Iran”, Just Security, 15. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/114641/israel-iran-un-charter-jus-ad-bellum/>.

119 *Cohen/Shany*, „A New War or a New Stage in an Ongoing War – Observations on June 13 Israeli Attack against Iran”, Just Security, 15. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/114641/israel-iran-un-charter-jus-ad-bellum/>.

4.3.3. Zurechnungskriterien

Geht es um die Frage, ob ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen zwei Staaten vorliegt, so können nach der Rechtsauffassung des IGH sowie der herrschenden Meinung in der Völkerrechtslehre **auch nicht-staatliche Akteure in die rechtliche Betrachtung einbezogen** werden.¹²⁰ Rechtlich problematisch ist dabei allerdings, **wie sich die Zurechnung von nicht-staatlichen Gewaltakteuren gegenüber der staatlichen Konfliktpartei gestaltet** und welche **Zurechnungskriterien** dabei anzulegen sind. Im Völkerrecht sind mehrere Zurechnungsmaßstäbe zu unterscheiden, die sich in ihren konkreten Ausprägungen aber zum Teil überlappen:

- Der strengste **Zurechnungsmaßstab existiert im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit**: Beim **Recht der Staatenverantwortlichkeit** stellen Rechtsprechung und Lehre auf die **effektive Kontrolle** (*effective control*) ab. Nach diesem Standard ist eine Zurechnung nur dann möglich, wenn der Staat eine **tatsächliche und umfassende Kontrolle** über die **konkreten Handlungen** der nicht-staatlichen Akteure ausübt, also über Planung, Steuerung und Durchführung der jeweiligen Operationen.¹²¹
- Der zweite Zurechnungsmaßstab betrifft die Beziehung zwischen nicht-staatlichen Gewaltakteuren und einer staatlichen Konfliktpartei, wenn es etwa darum geht, einen **internationalen bewaffneten Konflikt zwischen zwei Konfliktparteien unter Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure zu „konstruieren“**. Hier reicht es aus, wenn eine „allgemeine Kontrolle“ (*overall control*) des Staates gegenüber den nicht-staatlichen Gewaltakteuren ausgeübt wird.¹²² Die **Berufungskammer des Jugoslawientribunals** hat zur „*overall control*“ Folgendes ausgeführt:

„[...] control by a State over subordinate armed forces or militias or paramilitary units may be of an overall character (and must comprise more than the mere provision of financial assistance or military equipment or training). This requirement, however, does not go so far as to include the issuing of specific orders by the State, or its direction of each individual operation. Under international law it is by no means necessary that the controlling authorities should plan all the operations of the units dependent on them, choose their targets, or give specific instructions concerning the conduct of military operations and any alleged violations of international humanitarian law. **The control required by international law** may be deemed to exist when a State (or, in the context of an armed conflict, the Party to the conflict) has a role **in organising, coordinating or planning the military actions of the military group, in**

120 Dazu weiterführend: ICRC, Art. 2 Convention (I) for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field. Geneva, 12 August 1949, Commentary of 2016, Rn. 268 ff., https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gci-1949/article-2/commentary/2016?activeTab=1949GCs-APs-and-commentaries#110_B.

121 Vgl. zur Unterscheidung näher Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, München 8. Aufl. 2024, § 30 Rn. 20.

122 *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), München, 8. Aufl. 2024, § 61 Rn. 14 f.

addition to financing, training and equipping or providing operational support to that group.¹²³

- Geht es schließlich um das **Recht auf Selbstverteidigung eines Staates**, der sich gegen einen anderen Staat (Aggressor) zur Wehr setzt, weil er von dessen Proxys (also von nicht-staatlichen Gewaltakteuren) attackiert worden ist, so lässt der IGH eine „**substantielle Beteiligung**“ (*substantial involvement*) des Aggressors an den militärischen Angriffen nicht-staatlicher Gewaltakteure ausreichen.¹²⁴ Das Kriterium der „*substantial involvement*“ ist damit Standard für die staatliche Zurechnung im Kontext des Selbstverteidigungsrechts. Für ein „*substantial involvement*“ genügt es, wenn ein Staat in **erheblichem Maße** – etwa durch finanzielle, logistische oder militärische Unterstützung der Proxys – an deren Angriffen beteiligt ist, **ohne dabei notwendigerweise die effektive Kontrolle über die einzelnen Operationen auszuüben**. Die Abgrenzung zu Formen der „*overall control*“ erweist sich dagegen als schwierig.

„Therefore, the ‘substantive involvement’ of the State should be understood by its ordinary meaning, which is wide enough to cover a broad range of acts that do not amount to the exercise of control. It is submitted that providing material and logistic support, financing, training, arming, equipping, aiding or organizing (understood in a broad sense), or encouraging would be enough to satisfy the ‘substantive involvement’ requirement, provided that such acts were, in fact, ‘substantive’ as to allow or facilitate the armed group to commit the constitutive acts of aggression.“¹²⁵

Ob der Iran, gemessen an den Kriterien des Jugoslawientribunals, tatsächlich „*overall control*“ über die Hisbollah im Libanon oder die Huthi-Rebellen im Jemen ausübt, lässt sich ohne eine genauere **Analyse des politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungsgeflechts** zwischen dem Iran und seinen Proxys kaum gesichert beantworten. Dabei muss nicht nur zwischen den einzelnen Proxys unterschieden, sondern wohl auch hinsichtlich jeder einzelnen Militäroperation genau differenziert werden. Aufgrund der zum Teil recht weitgehenden autonomen

123 International Tribunal for the Former Yugoslavia, Prosecutor v. Duško Tadic, Case IT-94-1-A (1999), 15. Juli 1999, Rn. 137, <https://www.icty.org/x/cases/tadic/acjug/en/tad-aj990715e.pdf> [Hervorhebungen durch den Verf.].

Der IGH scheint dieser Auffassung zu folgen, siehe ICJ, *Genocide Convention (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Judgment, 26. Februar 2007, Rn. 404: „Insofar as the ‘overall control’ test is employed to determine whether or not an armed conflict is international [...], it may well be that the test is applicable and suitable.“, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/91/091-20070226-JUD-01-00-EN.pdf>.

124 Vgl. ICJ, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Judgment, 27. Juni 1986, Rn. 195, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/70/070-19860627-JUD-01-00-EN.pdf>; von Arnould, *Völkerrecht*, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 1128.

125 Puyalto, „Proxy Wars and International Criminal Law“, *Völkerrechtsblog*, 17. Dezember 2024, <https://voelkerrechtsblog.org/de/proxy-wars-and-international-criminal-law/>. Neuere Ansätze gehen zum Teil von einem noch weiter abgesenkten Zurechnungsmaßstab aus (vgl. Vöhringer, „Die Militäration *Peace Spring* der Türkei in Syrien“, BRZ 2022, S. 29-52 (41) m.w.N., <https://berlinerrechtszeitschrift.de/wp-content/uploads/BRZ-2022-39-Voehringer.pdf>).

Strukturen dieser Organisationen bleibt eine Zurechnung fraglich und dürfte eher abzulehnen sein,¹²⁶ wird aber speziell hinsichtlich der Hisbollah diskutiert.¹²⁷

4.4. *ius ad bellum* im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts

Geht man gleichwohl vom Vorliegen eines *ongoing conflict* zwischen Israel und dem Iran (mit oder ohne Einbeziehung seiner *Proxys*) aus, so stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich für das *ius ad bellum* daraus ergeben.

4.4.1. Unterscheidung zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello*

Grundsätzlich regelt das ***ius ad bellum*** (also die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Gewaltverbot, dem *ius contra bellum*) die Kautelen, unter denen Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bewaffneter militärischer Gewalt greifen dürfen. Das ***ius in bello*** (humanitäres Völkerrecht, Kriegsrecht) beinhaltet dagegen die Regeln, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gelten – und zwar unabhängig davon, ob die Konfliktparteien gemessen am *ius ad bellum* völkerrechtswidrig oder völkerrechtskonform handeln. Beide Rechtsregime sind voneinander zu unterscheiden. Kriegsverbrechen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts von einer Konfliktpartei begangen werden, lassen folglich keine Rückschlüsse darauf zu, ob ihr militärisches Handeln nach dem *ius ad bellum* völkerrechtswidrig war oder nicht. Auch der sich völkerrechtskonform verteidigende Staat kann dabei Kriegsverbrechen begehen und gegen das *ius in bello* verstoßen. Umgekehrt kann auch ein völkerrechtswidriger militärischer Angriffskrieg – theoretisch – ohne Verstöße gegen das Kriegsrecht („sauberer“ Krieg, „Präzisionsschläge“) „durchgeführt“ werden (in der Praxis begehen Aggressoren jedoch meistens auch Kriegsverbrechen).

Die für den völkerrechtlichen Laien in ihren rechtlichen Konsequenzen nicht immer einleuchtende Unterscheidung zwischen dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello* beruht auf der (scheinbar „paradoxen“) *ratio* des Völkerrechts, dass das humanitäre Völkerrecht (Kriegsrecht) – salopp gesprochen – Regeln (Verbote aber auch Erlaubnistatbestände) für ein „Spiel“ (den Krieg) aufstellt, das eigentlich verboten ist bzw. nur unter sehr begrenzten Kautelen (*ius ad bellum*) erlaubt

126 Haque, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran”, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>; siehe auch: Harmouch/Jahanbani, „How much influence does Iran have over its proxy ‘Axis of Resistance’ – Hezbollah, Hamas and the Houthis?“, the Conversation, 23. Januar 2024, <https://theconversation.com/how-much-influence-does-iran-have-over-its-proxy-axis-of-resistance-hezbollah-hamas-and-the-houthis-221269>; Saif, „Shades of grey: The evolving links between the Houthi and Iran”, Netherlands Institute of International Relations Clingendael, https://www.clingendael.org/sites/default/files/2023-01/Policy_Brief_The_evolution_of_links_between_the_Houthi_and_Iran.pdf; Daher, „The Growth of Hezbollah: The Nexus of Iran’s Influence”, Italian Institute for International Political Studies, 22. März 2023, <https://www.ispionline.it/en/publication/the-growth-of-hezbollah-the-nexus-of-irans-influence-121909>.

127 Flasch, „Iran as a Party to an International Armed Conflict with Israel”, Lieber Institute West Point, Articles of War, 10. Dezember 2024, <https://lieber.westpoint.edu/iran-party-international-armed-conflict-israel/>.

ist. Krieg ist also grundsätzlich untersagt (Gewaltverbot, *ius contra bellum*) – und wenn er dennoch ausbricht, soll er wenigstens rechtlich eingehegt und geregelt ablaufen.

4.4.2. Völkerrechtslehre

Die h. M. in der Völkerrechtslehre geht unter bestimmten Voraussetzungen von einer Anwendbarkeit des *ius ad bellum* in einem andauernden internationalen bewaffneten Konflikt aus, der eigentlich nur nach dem *ius in bello* beurteilt wird. Zum besseren Verständnis dieser dogmatischen Konstruktion hilft womöglich die (bildliche) Unterscheidung zwischen dem Krieg und seinen **einzelnen Schlachten**, die sich als **isolierte und in sich abgeschlossene Segmente dieses Krieges** betrachten lassen, ohne dass der Gesamtcharakter eines *ongoing conflict* verloren ginge.

Nicht gänzlich geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen eine *ius ad bellum*-Prüfung im Rahmen eines *ongoing conflicts* notwendig wird. Es dürfte aber im Ergebnis gefordert werden, dass sich eine **grundlegende Änderung in einem Konflikt** vollziehen muss (z. B. neue Militärschläge noch langer Feuerpause, Eskalationsstufe und/oder geografische Ausweitung des Konflikts).¹²⁸

Die erneute Unterwerfung einer Militäroperation unter die Normen und Voraussetzungen des *ius ad bellum* (ergo: Selbstverteidigungslage, Verhältnismäßigkeit) wirkt auch im Rahmen eines *ongoing conflict* wie eine (stete) Erinnerung daran, dass Kriege eigentlich verboten sind und zumindest einer Rechtfertigung nach Art. 51 VN-Charta bedürfen. Der erneute Rechtfertigungs- und Begründungszwang, den eine *ius ad bellum*-Prüfung den Konfliktparteien eines *ongoing conflicts* in bestimmten Fällen auferlegen würde, entspräche letztlich auch dem Sinn und Zweck des humanitären Völkerrechts: Das durch den Krieg verursachte Leiden zu begrenzen. Schließlich bestünde ohne eine erneute *ius ad bellum*-Prüfung (also ohne den Zwang, Gewaltanwendung auch innerhalb eines *ongoing conflicts* immer wieder nach Art. 51 VN-Charta rechtfertigen zu müssen), die Gefahr, dass das humanitäre Völkerrecht, welches verhältnismäßige Angriffe auf militärische Ziele erlaubt, zur Rechtfertigung weiterer Angriffe, die neues Leiden verursachen, instrumentalisiert wird.

128 Schmitt, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense”, Lieber Institute, West Point, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>; Cohen, „Mixing oil and water? The interaction between jus ad bellum and jus in bello during armed conflicts”, in: Journal on the Use of Force and International Law, 2022, 9(2), 352-390, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/20531702.2022.2059154#abstract>; Kleczkowska, „Acts of Aggression During an Ongoing Armed Conflict: How Can We View the Events of February 24?”, Opinio Juris, 14. März 2023, <https://opiniojuris.org/2022/03/14/acts-of-aggression-during-an-ongoing-armed-conflict-how-can-we-view-the-events-of-february-24/>; Ruys/Silvestre, „Military Action to Recover Occupied Land: Lawful Self-defense or Prohibited Use of Force? The 2020 Nagorno-Karabakh Conflict Revisited”, in: International Law Studies, 2021, 97, S. 666-738 (676), <https://digital-commons.usnwc.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2968&context=ils>; Haque, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran”, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.just-security.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>.

Mehrheitlich wird wohl eine gesamte Prüfung des gesamten *ius ad bellum* (also auch das Vorliegen einer – erneuten – Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta) verlangt,¹²⁹ wobei eine Diskussion darüber noch im Gange ist.

Die polnische Juristin *Agata Kleczkowska* führt (mit Bezug auf Russlands Aggression gegen die Ukraine) aus:

„To start with, **it must be highlighted that it is widely recognized contemporarily that jus ad bellum does not cease to apply at the moment when an armed conflict erupts**, while the application of jus in bello is not limited only to armed conflicts. ‘Today it is generally accepted in legal doctrine that the jus ad bellum and jus in bello are complementary regimes and, depending on the type of armed conflict, apply simultaneously instead of in sequence.’ [...] Thus, **the mere fact that international armed conflict has existed between Russia and Ukraine since 2014 does not hinder the application of jus ad bellum to specific incidents.**“¹³⁰

Adil Ahmad Haque von der *Rutgers Law School* äußert sich mit Blick auf die israelischen Angriffe vom 13. Juni 2024 wie folgt:

„The fundamental point is that even if there were an ongoing armed conflict between Israel and Iran (alone or along with the armed groups it supports), this would not show that there was an ongoing or imminent armed attack necessitating the use of force against Iran. There was none. **While ‘Israel’s actions should be assessed in light of the law of armed conflict’ they must also be assessed in light of the UN Charter, which they manifestly violate.**

According to the ICRC, an international armed conflict may persist through long lulls in hostilities until the ‘general close of military operations’ clearly indicating the ‘final end of all fighting between all those concerned.’ Even ‘redeploying troops along the border to build up military capacity or mobilizing or deploying troops for defensive or offensive purposes’ may extend an armed conflict for months or even years despite no exchanges of fire. **Does this mean that one or both States may resume the use of force against the other anytime they wish? Of course not.**

[...] All that would follow from the **existence of such an internationalized armed conflict** is that the law of international armed conflict would apply to future hostilities between Israel and these armed

129 *Kleczkowska*, „Acts of Aggression During an Ongoing Armed Conflict: How Can We View the Events of February 24?“, *Opinio Juris*, 14. März 2023, <https://opiniojuris.org/2022/03/14/acts-of-aggression-during-an-ongoing-armed-conflict-how-can-we-view-the-events-of-february-24/>; *Ruys/Silvestre*, „Military Action to Recover Occupied Land: Lawful Self-defense or Prohibited Use of Force? The 2020 Nagorno-Karabakh Conflict Revisited“, in: *International Law Studies*, 2021, 97, S. 666-738 (676), <https://digital-commons.usnwc.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2968&context=ils>; *Haque*, „Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran“, *Just Security*, 19. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/>; wohl auch: *Schmitt*, „Israel’s Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, *Lieber Institute, West Point, Articles of War*, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/>.

130 *Kleczkowska*, „Acts of Aggression During an Ongoing Armed Conflict: How Can We View the Events of February 24?“, *Opinio Juris*, 14. März 2023, <https://opiniojuris.org/2022/03/14/acts-of-aggression-during-an-ongoing-armed-conflict-how-can-we-view-the-events-of-february-24/> [Hervorhebungen durch Verf.].

groups. **Nothing would follow about whether Israel may use force in self-defense in Iran that does not aim to halt, repel, or preempt an imminent armed attack.**"¹³¹

Auch der Völkerrechtler *Michael N. Schmitt* von der US-Militärakademie *West Point* befürwortet – unter bestimmten Voraussetzungen – eine erneute Prüfung des gesamten *ius ad bellum* (also Vorliegen einer Selbstverteidigungslage sowie Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Militäroperation):

"I am not suggesting that every operation must be independently assessed **against the self-defense criteria**; such a standard would be operationally unworkable. **Indeed, so long as future operations are reasonably foreseeable and hostilities have been relatively uninterrupted, there is a continuing right of self-defense.** And the very existence of hostilities can bolster the case for satisfaction of the anticipatory self-defense criteria discussed above. **But when a significant shift in the nature of the conflict occurs, as is the case with the targeting of Iran's nuclear assets following a relative lull in the fighting, it is appropriate to reassess whether there is a basis for that particular use of force and whether it complies with the conditions of proportionality and necessity [...].**"¹³²

Die israelischen Völkerrechtler *Cohen* und *Shany* verlangen hingegen lediglich die Prüfung der **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** des israelischen Angriffs, **nicht jedoch die Prüfung einer zum Zeitpunkt der israelischen Militäraktion (13. Juni 2025) bestehenden Selbstverteidigungslage** nach Art. 51 VN-Charta.¹³³

Die Völkerrechtlerin *Olivia Flasch* vertritt **eine noch extremere Position:**

„On this basis, it is difficult to see how the direct hostilities between Iran and Israel can be classified as anything other than an IAC [international armed conflict]. This is significant. If Israel and Iran are involved in an IAC with one another, international humanitarian law (IHL) applies, and the parties bear international responsibility for any violations. **Moreover, the existence of an IAC changes the legal framework. Parties to an armed conflict do not need to rely on self-defense under Article 51**

131 *Haque*, „Indefensible: Israel's Unlawful Attack on Iran“, Just Security, 19. Juni 2025, <https://www.just-security.org/115010/israel-unlawful-attack-iran-charter/> [Hervorhebungen durch Verf.].

132 *Schmitt*, „Israel's Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense“, Lieber Institute, West Point, Articles of War, 16. Juni 2025, <https://lieber.westpoint.edu/israels-operation-rising-lion-right-of-self-defense/> [Hervorhebungen durch Verf.].

133 In dem Beitrag heißt es: „The possible legal claim that Israel could make in this regard is that an armed conflict has already existed between Iran and Israel, at least since October 7 or October 8, 2023 (either on the date of Hamas or Hezbollah respectively initiating their attacks against Israel; some predate the armed conflict as far back as 2018, when Israel first attacked IRGC targets in Syria). In this armed conflict, both parties have engaged in a series of direct and indirect attacks against one another, each of which constitutes part of the same overarching armed conflict. If this description holds, **then there is no need to independently justify under Article 51 of the Charter each and every distinct attack undertaken by the warring parties; however, as we explain below, there is still a need to consider the jus ad bellum necessity and proportionality of the most recent attacks** (we do not address in this essay the parallel set of jus in bello issues).“; (*Cohen/Shany*, „A New War or a New Stage in an Ongoing War – Observations on June 13 Israeli Attack against Iran“, Just Security, 15. Juni 2025, <https://www.justsecurity.org/114641/israel-iran-un-charter-jus-ad-bellum/> [Hervorhebungen durch Verf.]).

of the UN Charter for each attack. [...] As a result, discussions around the legality of the use of force are replaced by considerations of whether the strikes in question were indiscriminate or targeted at military objectives, whether they were calculated to avoid civilian casualties, and so on.”¹³⁴

Nach dieser Rechtsauffassung dürften also die Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts auch nach einer längeren Feuerpause **sich gegenseitig erneut angreifen**, ohne dass dabei eine Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta vorliegen müsste. Die Kampfhandlungen würden allein dem *ius in bello* unterliegen; eine gesonderte Prüfung des *ius ad bellum* entfielen.¹³⁵ Bei dieser Rechtssauffassung dürfte es sich aber um eine **Mindermeinung** handeln.¹³⁶

4.4.3. Israelisch-iranischer Konflikt

Folgt man der wohl h. M., dürfte also gerade bei bewaffneten Konflikten, die eine **grundlegende Änderung (z. B. aufgrund eines erneuten Militärschlags nach langer Feuerpause) erfahren**, das gesamte *ius ad bellum* zu prüfen sein.¹³⁷ In dem zwischenzeitlich „eingeschlafenen“ **Konflikt zwischen Israel und Iran müsste am 13. Juni eine grundlegende Änderung** eingetreten sein. Schließlich lag ein **nicht unbeträchtlicher zeitlicher Abstand** zwischen den gegenwärtigen und den letzten direkten militärischen Auseinandersetzungen zwischen beiden Staaten, die im Oktober 2024 stattgefunden haben.¹³⁸ Darüber hinaus dürfte mit gezielten Anschlägen auf das iranische Atomprogramm, auf Nuklearwissenschaftler¹³⁹ und die iranische Militärführung der Konflikt in eine **neue Stufe der Eskalation** eingetreten sein. Folglich ist nach der wohl h. M. eine *ius ad bellum* Prüfung durchzuführen (dazu oben, 3.), wobei zu beachten ist, dass teilweise vertreten

134 Flasch, „Iran as a Party to an International Armed Conflict with Israel”, Lieber Institute West Point, Articles of War, 10. Dezember 2024, <https://lieber.westpoint.edu/iran-party-international-armed-conflict-israel/> [Hervorhebungen durch Verf.].

135 So auch Corn/Kittrie, „Israel’s attack on Iran’s nuclear weapons program is fully justified under international law”, Center for Ethics and the rule of law, University of Pennsylvania, 18. Juni 2015, <https://www.penn-cerl.org/the-rule-of-law-post/israels-attack-on-irans-nuclear-weapons-program-is-fully-justified-under-international-law/>.

136 So wohl auch Milanovic, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up”, EJIL: Talk!, 23. Juni 2025, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2.

137 I. d. R. dürfte es auf eine Prüfung von Art. 51 VN-Charta hinauslaufen.

138 UK Parliament, House of Commons Library, „Israel-Iran October 2024”, 5. November 2024, <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-10113/>; sofern man auch die *Huthis* und die *Hisbollah* betrachten will, sei dazu kurz angemerkt: Der letzte signifikante Angriff der *Huthis* vor dem 13. Juni 2024 dürfte der Angriff am **4. Mai 2025 gegen den Ben-Gurion-Flughafen** in Tel Aviv gewesen sein, bei dem acht Menschen verletzt wurde, während die *Hisbollah* sich in den letzten Monaten **an die Waffenruhe aus dem November 2024** gehalten zu haben scheint. Somit dürfte selbst bei Einbeziehung der Milizen von einer Phase der militärischen Eskalation auszugehen sein, die eine erneute *ius ad bellum* Prüfung voraussetzt.

139 Dies wirft Fragen des *ius in bello* auf, die in dieser Arbeit jedoch nicht untersucht werden. Siehe dazu Milanovic, „Is Israel’s Use of Force Against Iran Justified by Self-Defence?“, EJIL: Talk!, 13. Juni 2025, <https://www.ejiltalk.org/is-israels-use-of-force-against-iran-justified-by-self-defence/>.

wird, dass das Recht auf Selbstverteidigung innerhalb eines andauernden bewaffneten Konflikts, der sich grundlegend ändert, weiter auszulegen ist.¹⁴⁰

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Anwendbarkeit des *ius ad bellum* hinsichtlich der israelischen Militärschläge vom 13. Juni 2025 darf auch die bereits diskutierte **israelische Militäroperation Opera gegen den Atomreaktor im Irak** im Jahr 1981 nicht unerwähnt bleiben (s. o. 2.3.1.). Die (damaligen) Mitglieder des VN-Sicherheitsrats haben in der Resolution **487 (1981)** die Auffassung vertreten, dass der **israelische Angriff gegen irakische Atomanlagen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot der VN-Charta** darstellt. Auch **damals befanden sich Israel und der Irak offiziell im Krieg**. Anders als im Konflikt zwischen Israel und dem Iran lagen die letzten Kampfhandlungen zwischen Irak und Israel aber bereits mehrere Jahre zurück.¹⁴¹ Was die *ius ad bellum*-Prüfung im Rahmen eines *ongoing conflict* (Israel/Irak) anbetrifft, dürften die Rechtsauffassungen der (damaligen) VN-Sicherheitsratsmitglieder indes auch für die Angriffe Israels vom 13. Juni 2025 von Bedeutung sein.

5. Die US-Militäroperation *Midnight Hammer* und iranische Reaktionen

Zur militärischen Unterstützung der israelischen Militäroperation *Rising Lion* gegen den Iran haben die USA am 21./22. Juni 2025 mit bunkerbrechenden Waffen (vom Typ GBU 57) drei iranische Anlagen zur Urananreicherung in Isfahan, Natans und Fordo attackiert und das iranische Atomprogramm – nach eigenen Angaben – zerstört.¹⁴² Geheimdienstberichten zufolge soll das Atomprogramm jedoch nur „zurückgeworfen“ worden sein (unklar für wie lange); spaltbares Material soll von den Iranern disloziert bzw. beiseite geschafft worden sein.¹⁴³

140 Vgl. *Cohen*, „Mixing oil and water? The interaction between jus ad bellum and jus in bello during armed conflicts“, in: *Journal on the Use of Force and International Law*, 2022, 9(2), 352-390 (378 f.), <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/20531702.2022.2059154#abstract>.

141 Peace Research Center Prague, Iraq vs. Israel, <https://www.prcprague.cz/fcdataset/iraq-israel>.

142 Vgl. zu den US-Militärschlägen Tagesschau, 22. Juni 2025, „[Iranische Atomanlagen: Was über den US-Angriff bekannt ist](https://www.tagesschau.de/usa-iran-angriff-atomprogrammm-zerstoert)“; DW, 22. Juni 2025, „USA bombardieren Irans Atomanlagen“, <https://www.dw.com/de/usa-bombardieren-irans-atomanlagen-fordo-natans-isfahan-krieg-trumps-angriff-bunkerbrechende-bomben/a-72997414>. Vgl. näher: Österreichisches Bundesheer, „Der Angriff der USA auf den Iran – 3 Fragen, 3 Antworten“, 23. Juni 2025, <https://www.bundesheer.at/aktuelles/detail/der-angriff-der-usa-auf-den-iran-3-fragen-3-antworten>.

143 Vgl. zur Bilanz der Angriffe ZEIT online, 24. Juni 2025, „US-Angriff soll Irans Atomprogramm nur um Monate zurückgeworfen haben“, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-06/usa-iran-angriff-atomprogrammm-zerstoert>; DLF, 25. Juni 2025, <https://www.deutschlandfunk.de/geheimdienstbericht-us-angriffe-haben-iranisches-atomprogramm-wohl-nur-zurueckgeworfen-weisses-haus--100.html>; NZZ, 25. Juni 2025, <https://www.nzz.ch/international/wie-stark-wurde-irans-atomprogramm-zerstoert-ein-experte-schaetzt-ein-ld.1890393>.

5.1. Rechtfertigungsnarrativ der USA

US-Präsident *Trump*¹⁴⁴ begründete die Operation *Midnight Hammer* gegen den Iran mit der „nuklearen Bedrohung durch den weltweit führenden staatlichen Unterstützer des Terrors“.¹⁴⁵ Auf einer **Sondersitzung des VN-Sicherheitsrats** begründete die stellvertretende US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen, *Dorothy Shea*, die US-Militärschläge gegen den Iran wie folgt:

„This operation sought to eliminate a longstanding but rapidly escalating source of global insecurity, and to **aid our ally Israel in our inherent right of collective self-defense** consistent with the UN Charter. [...] For 40 years, the Iranian government has called for “Death to America” and “Death to Israel” and posed a constant menace to the peace and security of its neighbors, the United States, and the entire world. Iran has **attacked Israel with hundreds of ballistic missiles and through terrorist proxies**. For decades, Iran has been **responsible for misery and countless deaths across the Middle East**. Iran’s government and its proxies have also **killed numerous Americans**, including American service members in Iraq and Afghanistan. In recent weeks, Iranian officials have intensified their hostile bluster and rhetoric. Iran has long obfuscated its nuclear weapons program and stonewalled good-faith efforts in recent negotiations.“¹⁴⁶

Das Rechtfertigungsnarrativ der USA erschöpft sich weitgehend in einer politischen Beschreibung der Lage in Nahost aus US-amerikanischer Sicht. Unklar bleibt dagegen die Begründung eines von den USA in Anspruch genommenen „*inherent right of collective self-defense*“.

144 Zur Frage der verfassungsrechtlichen Kompetenz des US-Präsidenten zu kriegerischen Akten ohne Ermächtigung des US-Kongresses, „Does Trump have the authority to order U.S. strikes on Iran?“, PBC news, 21. Juni 2025, <https://www.pbs.org/newshour/politics/does-trump-have-the-authority-to-order-u-s-strikes-on-iran>.

145 ZEIT online, 22. Juni 2025, „Zentrale iranische Atomanlagen laut Trump komplett zerstört“, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-06/usa-angriff-atomanlagen-iran>; ntv, 22. Juni 2025, <https://www.ntv.de/politik/So-lief-der-Angriff-auf-den-letzten-Atombunker-des-Iran-article25850425.html>.

146 Remarks by Ambassador Dorothy Shea at a UNSC Briefing on Threats to International Peace and Security, 22. Juni 2025, <https://usun.usmission.gov/remarks-by-ambassador-dorothy-shea-at-a-uns-c-briefing-on-threats-to-international-peace-and-security/>.

5.2. Reaktionen und rechtliche Bewertung

Iran und **Russland**¹⁴⁷ aber auch **Frankreich**¹⁴⁸ verurteilten die Angriffe als Verletzung des Völkerrechts. Die US-amerikanischen Militärschläge gegen Nuklearanlagen im Iran sind in der Völkerrechtslehre – soweit sie sich dazu geäußert hat – als **völkerrechtswidrig** bezeichnet worden.¹⁴⁹ Ein Beitrag in der *Legal Tribune online* fasst die Rechtslage zusammen und geht dabei auch auf das Rechtfertigungsargument der „**kollektiven Verteidigung**“ ein:

„Die US-Regierung verteidigte das Vorgehen mit dem Ziel, den Iran von der Entwicklung einer Atom-
bombe abzuhalten. Damit haben sich die USA nun am Krieg zwischen Israel und Iran beteiligt. Den
hatte Israel in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni mit Beschüssen der iranischen Atomanlagen be-
gonnen. Obwohl Israel vom iranischen Regime immer wieder explizit bedroht wird und obwohl der
Iran eigene völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag verletzt hat, **halten
Völkerrechtler die israelischen Angriffe überwiegend für völkerrechtswidrig**. Israel habe nur eine
latente Bedrohung, nicht aber eine konkrete Selbstverteidigungssituation dargelegt, daher verstoße
der Beschuss gegen das Gewaltverbot, so die Juristen. Die Beteiligung der USA an diesem Beschuss
wäre daher nur dann völkerrechtlich zulässig, wenn die USA sich selbst auf ein Selbstverteidigungs-
recht gegenüber Iran berufen können. Daneben wirft der US-Militäreinsatz innerstaatliche verfas-
sungsrechtliche Fragen auf.

Der völkerrechtliche Grundsatz ist, dass militärische Gewalt verboten ist. So sagt es Art. 2 Nr. 4 der
UN-Charta. Eine Ausnahme davon findet sich in Art. 51 UN-Charta, der das Selbstverteidigungsrecht
regelt. Dieses steht einem Staat dann zu, wenn er rechtswidrig angegriffen wird. Es genügt, wenn der
Angriff **unmittelbar bevorsteht** (*imminent threat*). Art. 51 UN-Charta beinhaltet sowohl die **indivi-
duelle als auch die kollektive Selbstverteidigung**. Letztere gibt anderen Staaten das Recht, dem **An-
gegriffenen bei der Verteidigung zur Seite zu stehen**.

-
- 147 TRT Global, 22. Juni 2025, „Iran condemns US strike on nuclear sites as grave violation of international law“, <https://trt.global/world/article/c1b7449711b6>; und Al-Arabiya, 22. Juni 2025, „Russia strongly condemns US attacks on Iran, foreign ministry says“, <https://english.alarabiya.net/News/middle-east/2025/06/22/russia-strongly-condemns-us-attacks-on-iran-foreign-ministry-says->.
Zu Reaktionen der Staatengemeinschaft siehe Le Monde, 22. Juni 2025, „World reacts to US attack against Iran“, https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/06/22/world-reactions-on-us-attack-against-iran_6742599_4.html.
- 148 Politico, 23. Juni 2025, „Macron: US strikes on Iran aren't legal“, <https://www.politico.eu/article/emmanuel-macron-iran-israel-us-legal-war-mena/>. In dem Bericht heißt es: „There is no legality in these strikes, even if France supports the objective of preventing Iran from getting the nuclear bomb, Macron said [...]. While there is legitimacy in neutralizing Iran's nuclear structures, the French president said, the United States lacked a legal framework to do so.“
- 149 Vgl. z. B. Scalzo, „Why the US strikes on Iran are illegal and can set a troubling precedent,“ The Conversation, 23. Juni 2023, <https://theconversation.com/why-the-us-strikes-on-iran-are-illegal-and-can-set-a-troubling-precedent-259542>; Knight, „Very concerning: US challenges 'international norms' with Iran strike“, abc.net, 23. Juni 2025, <https://www.abc.net.au/news/2025-06-23/us-strike-iran-legality-united-nations-charter/105450096>.
Zur politischen Bewertung vgl. auch Savill/Ozcelik/Dolzikova, „RUSI Experts React to US Strikes on Iran's Nuclear Facilities,“ Royal United Services Institute (RUSI), 22. Juni 2025, <https://www.rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/rusi-experts-react-us-strikes-irans-nuclear-facilities>.

Beide Fälle dürften in Bezug auf die USA nicht vorliegen. Der Völkerrechtler Jochen von Bernstorff stuft den US-Angriff auf iranische Atomanlagen als **‘eindeutig rechtswidrig’** ein. ‘Ich sehe da wenig Spielraum für eine völkerrechtliche Rechtfertigung’, erklärte der Professor für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte an der Universität Tübingen gegenüber der *Deutschen Presse-Agentur*. Da nicht belegt sei, dass Iran konkret vorhat, US-Stützpunkte anzugreifen, liege **kein Fall individueller Selbstverteidigung** vor. Auch das Argument der **kollektiven Selbstverteidigung** greift nach von Bernstorffs Einschätzung nicht. Er betont, dass Israel sich **nicht in einer Selbstverteidigungssituation befinde**. Diese Einschätzung wird von der Mehrheit der Völkerrechtler getragen.“¹⁵⁰

Eine völkerrechtskonforme **kollektive Verteidigung zugunsten Israels**, auf die sich die USA berufen, wäre **rechtlich nur dann tragfähig**, wenn die Militärationen der Israelis **selbst völkerrechtskonform und vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt** sind. Daran bestehen nach der ganz überwiegenden Völkerrechtslehre erhebliche Zweifel. *Milanovic* betont die Konnexität zwischen der Rechtfertigung der israelischen Operation *Rising Lion* und der US-amerikanischen Operation *Midnight Hammer*.

„The validity of this argument is entirely parasitic on any Israeli claim to self-defence under Article 51 of the Charter. If I am wrong, and those lawyers justifying Israel’s actions are right, that Israel is exercising self-defence, then the US would have the right to assist it. Its military actions so far, which seem to be strictly limited to Iran’s nuclear programme, would also comply with necessity and proportionality. **Regime change, however, would be out of bounds even on these assumptions.** But if I am right that Israel is acting unlawfully, then the US would have no right to collective self-defence either – just like, for example, Iran or North Korea could not rely on collective self-defence to justify their assistance to Russia against Ukraine.“¹⁵¹

5.3. Andauernder bewaffneter Konflikt zwischen USA und Iran

Diskutiert wird auch die Frage eines **„ongoing conflict“** (dazu wird auf die Ausführungen in Teil 4 verwiesen) zwischen den USA und dem Iran:

„Geoff offers a provocative yet carefully reasoned argument that given the continuous hostilities from Iranian-backed militias, the U.S. as a matter of international law is engaged in an ongoing – albeit low-level – armed conflict with Iran – and should start being more vocal about that fact. This is

150 „Iranische Atomanlagen bombardiert: Auch die USA haben kein Selbstverteidigungsrecht“, LTO, 23. Juni 2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/usa-iran-angriff-atomanlagen-krieg-voelkerrecht-selbstverteidigung>, [Hervorhebungen durch Verf.].

151 *Milanovic*, „The Illegal Israeli-American Use of Force Against Iran: A Follow-Up“, EJIL:talk!, 23. Juni 2023, https://www.ejiltalk.org/the-illegal-israeli-american-use-of-force-against-iran-a-follow-up/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2, [Hervorhebungen durch Verf.].

important because as he points out ‘**international law does not require a distinct self-defense justification for every use of force in the context of an ongoing armed conflict.**’

[...] according to data gathered by JINSA, since 2021 Iran is responsible for roughly 80 attacks against U.S. personnel in Iraq and Syria. Nevertheless, the U.S. **seems to be treating each attack as an individual action requiring a separate justification under the international law self-defense framework.**“¹⁵²

Selbst wenn man aber von einem andauernden bewaffneten Konflikt zwischen den USA und dem Iran ausgeht, dürften den USA nach der h. M. kein Recht auf Selbstverteidigung zustehen, (wie in Teil 4 erläutert.)

5.4. NATO-Bündnisfall aufgrund von Gegenreaktionen des Iran

Als Reaktion auf die amerikanische Bombardierung seiner Atomanlagen hat der **Iran** am 22. Juni 2025 **US-Militärstützpunkte in Katar und im Irak** angegriffen (Operation „Verheißung des Sieges“).¹⁵³ Mit Blick auf die **iranischen Angriffe auf US-Militärstützpunkte** wird auch die Frage aufgeworfen, ob diese – perspektivisch – den **NATO-Bündnisfall auslösen** könnten:

„Nach Einschätzung des Tübinger Völkerrechts-Professors Jochen von Bernstorff löst ein verhältnismäßiger militärischer Angriff des Iran auf US-Militärbasen den Bündnisfall nicht aus. Hintergrund ist, dass die Pflicht aus Art. 5 NATO-Vertrag für die NATO-Partner nur ‘in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur persönlichen oder gemeinsamen Selbstverteidigung’ besteht. **Das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta lösen verhältnismäßige Reaktionsschläge gerade nicht aus.** Nach von Bernstorffs Auffassung sind nämlich die **iranischen Luftschläge ihrerseits vom Selbstverteidigungsrecht gegen die USA gedeckt**, weil deren vorherige Luftangriffe auf die iranischen Atomanlagen gegen das Gewaltverbot verstoßen hätten. In der Logik des *ius ad bellum*, des Rechts zum Krieg, **griffen die USA den Iran zuerst völkerrechtswidrig an.** [...]“

Der Grund dafür, warum die US-Angriffe auf iranische Nuklearanlagen gegen das Gewaltverbot verstoßen, liegt einerseits darin, dass den **USA kein individuelles Selbstverteidigungsrecht** zusteht. Denn es ist nicht belegt, dass Iran vor den US-Angriffen auf die Atomanlagen konkret vorhatte, US-Stützpunkte anzugreifen. Andererseits liegt nach überwiegender Auffassung der Völkerrechtler auch **kein Fall kollektiver Selbstverteidigung Israels** vor. Die USA dürften Israel zwar im Rahmen des

152 Dunlap, „Guest Post: Geoff Corn on ‘The United States and Iran are in an Armed Conflict, and it is Time to Act Accordingly’“, Lawfire, 28. März 2023, <https://sites.duke.edu/lawfire/2023/03/28/guest-post-geoff-corn-on-the-united-states-and-iran-are-in-an-armed-conflict-and-it-is-time-to-act-accordingly/>, [Hervorhebungen durch Verf.].

153 BR24, 23. Juni 2025, „Iran greift US-Militär in Katar mit Raketen an“, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/iran-greift-us-basen-in-katar-und-irak-an.UoxqjFc>; Tagesschau, 23. Juni 2025, „Iran greift US-Basis in Katar an“, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/angriff-iran-katar-102.html>.

Art. 51 UN-Charta helfen – aber nur, **wenn sich Israel selbst völkerrechtlich in einer Verteidigungssituation befände**. Das wird überwiegend verneint [...].“¹⁵⁴

6. Gewaltsame Durchsetzung legitimer Interessen? Zur Debatte über völkerrechtliche Legitimität und politische Legitimität

„*Hard cases make bad law*“ besagt ein dem US-Supreme Court-Richter *Oliver Wendell Holmes Jr.* (1841-1935) zugeschriebenes Bonmot. Israel sieht in der potenziellen iranischen Atombombe eine existentielle Bedrohung. Und zumindest die westliche Welt will es politisch nicht tolerieren, dass der Iran, dessen theokratisches und menschenrechtsverletzendes Regime eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit in Nahost darstellt, unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag und dem JCPAO in den Besitz von Nuklearwaffen gelangt.

Vergessen wird in diesem Zusammenhang oft, dass die **VN-Generalversammlung** vor 10 Jahren mit großer Mehrheit **auch Israel nahegelegt hat, dem Atomwaffensperrvertrag beizutreten und sein Atomwaffenarsenal unter die Kontrolle der IAEA zu stellen**.¹⁵⁵ Zwar ist die Resolution völkerrechtlich nicht bindend. Gleichwohl geht der Ansatz der VN-Generalversammlung davon aus, dass der Grundsatz der Staatengleichheit und – was die rechtliche Einhegung der atomaren Bedrohung angeht – auch der Grundsatz der „Waffengleichheit“ eine wichtige Voraussetzung für gegenseitiges Vertrauen und den Frieden in der Region sind.

6.1. Legitime Interessen der Weltgemeinschaft und restriktives Völkerrecht

Das **legitime Interesse von großen Teilen der Weltgemeinschaft**, nukleare Proliferation – insbesondere zugunsten autoritärer Regime – zu verhindern und die bestehenden Regeln des Atomwaffensperrvertrages (notfalls auch gewaltsam) durchzusetzen, um eine existentielle Bedrohungslage einzudämmen, findet **keinen befriedigenden Rückhalt in der geltenden Völkerrechtsordnung**. Das bewusst als **Friedensrechtsordnung** konzipierte Völkerrecht akzeptiert militärische Gewaltanwendung nur in zwei Ausnahmefällen: Durch Mandatierung des VN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII der VN-Charta oder auf der Grundlage des individuellen Rechts auf Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta, das unter bestimmten Kautelen auch präventive Züge annehmen kann. Nicht erlaubt ist dagegen die militärische Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen von vertragswidrig handelnden Vertragspartnern. Auch Gegenmaßnahmen (*counter-measures*, früher: Repressalie) als Reaktion auf Völkerrechtsverstöße müssen unterhalb der Schwelle zur

154 LTO, 23. Juni 2025, „Wird der Israel-Iran-Krieg zum NATO-Bündnisfall?“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/iran-usa-angriff-us-katar-voelkerrecht-selbstverteidigung-nato-fall-buendnisfall> [Hervorhebungen durch den Verf.].

155 A/RES/69/78, 2. Dezember 2014, <https://docs.un.org/en/A/RES/69/78> „Reaffirms the importance of Israel’s accession to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and placement of all its nuclear facilities under comprehensive International Atomic Energy Agency safeguards“.

Anwendung von Waffengewalt bleiben.¹⁵⁶ Die **Gewaltaversion ist indes keine Schwäche des Völkerrechts**, sondern Ausdruck einer **normativ verfestigten Werteentscheidung**.

In der öffentlichen Debatte besteht die Neigung, dem Völkerrecht entweder seine Effektivität als „Recht“ abzusprechen oder es mit Erwartungen zu überfrachten, die es nicht erfüllen kann. Zweifelsohne „wird die Existenz Israels durch das Völkerrecht nicht garantiert“, wie es der Abgeordnete *Röttgen* in einem Interview mit der FAZ klarstellt.¹⁵⁷ Das Völkerrecht, so *Röttgen*, „normiert, aber es schützt nicht“. Die „**Mehrwert“ des Völkerrechts** wird dabei offenbar übersehen, auch in Bezug auf Israel: Das Völkerrecht hat die Existenz Israels legitimiert und diente als „Geburtshelfer“ für die Gründung des Staates Israel (vgl. den VN-Teilungsplan für Palästina, Resolution 181 (II) von 1947). Wieviel schwerer wäre es wohl, die Existenz Israels gegenüber dem Iran und der arabischen Welt allein mit historischen oder ethischen Argumenten begründen und verteidigen zu müssen, wenn es das Völkerrecht nicht gäbe?

6.2. Ausweitung des Selbstverteidigungskonzeptes

Gute Gründe sprechen dafür, die geltenden Rechtfertigungstatbestände für die Ausübung militärischer Gewalt **nicht über Gebühr zu strapazieren und zu überdehnen und damit das völkerrechtliche Gewaltverbot zu erodieren**. Dies befürchtet auch der Völkerrechtler *Payandeh* von der Hamburger *Bucerius Law School*:

„Das Selbstverteidigungsrecht der UN-Charta ist bewusst eng formuliert. Extensivere Lesarten dürfen nicht vorschnell mit geltendem Völkerrecht gleichgesetzt werden. Sie erweitern die Optionen unilateraler Gewaltanwendung und relativieren damit das völkerrechtliche Gewaltverbot. Das prominent von der US-amerikanischen Regierung unter George W. Bush in Anspruch genommene Recht auf präventive Selbstverteidigung, mit dem der Versuch einer Rechtfertigung des Irak-Kriegs von 2003 unternommen wurde, ist daher von der internationalen Gemeinschaft entschieden zurückgewiesen worden. Dasselbe gilt für viele weitere Versuche einer Ausweitung des Selbstverteidigungsrechts. Dass die Bundesregierung nun an einer entsprechenden Aufweichung des Gewaltverbots mitwirkt, ist mehr als nur bedauerlich. Es ist brandgefährlich [...].“¹⁵⁸

156 Vgl. Art. 50 der [Regeln über die Staatenverantwortlichkeit](#); näher dazu *Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 425.

157 FAZ net, 28. Juni 2025, „Deutschland verwechselt Außenpolitik mit der Diskussion ethischer Fragen“, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/roettgen-aus-gescheiterter-nahostpolitik-schluesse-ziehen-110561444.html>.

158 *Payandeh*, „Mit zweierlei Maß: Die deutsche Position zu den israelischen Militärschlägen gegen den Iran“, Verfassungsblog, 15. Juni 2025, <https://verfassungsblog.de/israel-iran-volkerrecht/>.

Andererseits wird in der Völkerrechtslehre – jedenfalls *de lege ferenda* – seit Jahren über **Ausweitungen des Selbstverteidigungskonzepts** im Kontext von atomaren Bedrohungen durch sog. „Schurkenstaaten“ debattiert:

„Some supporters of preventive self-defence, while **acknowledging that the concept cannot be reconciled with international law as it now stands**, nevertheless argue that the rules on the use of force should be **amended in light of the ineffectiveness of the Non Proliferation Treaty's non-proliferation regime** and the substantial danger posed by the acquisition by 'rogue states' of nuclear weapons. **Forcible counter-proliferation** or preventive self-defence must be **legalized as a last resort if states refuse to forsake weapons of mass destruction**. Not only can the use of force in these instances make the **world safer**, it can also serve to enforce the rule of law by compelling states to adhere to the non-proliferation regime. When vital national security issues are at stake (such as when "rogue" regimes acquire weapons of mass destruction), **states cannot be expected to refrain from the use of force**.“¹⁵⁹

Der Fall der US-Intervention im Irak 2003 hat gezeigt, dass die Vorspiegelung einer Selbstverteidigungslage – „erfundene“ Massenvernichtungswaffen des irakischen Diktators *Saddam Hussein* – die **regelbasierte Ordnung am Ende schwächen** und dem Vorwurf „**doppelter Standards**“ im Völkerrecht Vorschub leisten kann. *Oona A. Hathaway*, Völkerrechtlerin an der *Yale Law School*, argumentiert in einem Gastbeitrag für die *New York Times*:

„Donald Trump has now fully embraced the so-called Bush doctrine, a foreign policy stance that holds that the United States can use force pre-emptively against a perceived threat – to itself or others. This was the key legal basis for the disastrous 2003 war in Iraq, held up as necessary to prevent the use of weapons of mass destruction – weapons that, it turned out, did not exist. [...]

Most presidents since have distanced themselves from the Bush doctrine. But presidents of both parties have relied on expansive interpretations of the right of self-defense under the U.N. Charter to use force in the Middle East against terrorist groups. Mr. Trump has now taken a step far beyond even these stretched interpretations, launching a war that lacks any plausible domestic or international legal authority. [...]

The lack of any effective legal constraints on the president is not just a problem for the balance of power and national security of the United States. It is now a problem for the world. [Trump's] actions may further **embolden authoritarians around the world to do the same, setting an example of lawlessness that has the power to reshape the global legal order, transforming it from one governed by law to one governed by might**.“¹⁶⁰

159 Vgl. eine Zusammenfassung der Debatte m.w.N. bei *Terry/Openshaw*, „Nuclear Non-Proliferation and 'Preventive Self-Defence': Why attacking Iran would be illegal“, in: *Annuaire canadien de droit international* 2013, S. 165-215 (208) [Hervorhebungen durch den Verf.].

160 *Hathaway*, „Trump's Strikes on Iran Were Unlawful. Here's Why That Matters“, *New York Times*, 23. Juni 2025, <https://www.nytimes.com/2025/06/23/opinion/international-world/trump-iran-strikes.html> [Hervorhebungen durch den Verf.].

6.3. Zielkonflikte

Der Hinweis auf einen „**Zielkonflikt**“ zwischen der Einhaltung der Völkerrechtsordnung auf der einen Seite und der Durchsetzung - je nach Sichtweise - legitimer sicherheitspolitischer Interessen auf der anderen Seite erweist sich argumentativ als riskant. Das **Spannungsfeld** zwischen **Recht und Moral** bzw. zwischen **völkerrechtlicher Legalität und politischer Legitimität** ist seit langem Teil der völkerrechtlichen Debatten,¹⁶¹ etwa im Rahmen der sog. „**humanitäre Intervention**“ (Stichwort: Kosovo-Krieg). Die Völkerrechtsordnung wird in ihrem normativen Geltungsanspruch in Frage gestellt, wenn ein universell akzeptierter „rechtlicher Kompass“ (die VN-Charta) moralisch „nachjustiert“ und **juristische Argumente mit Legitimitätsnarrativen aufladen** werden. Moral und Ethik mögen die Grundlage einer Rechtsordnung bilden; sie können das Recht aber auch aufweichen und verwässern. Dies erleichtert es Aggressoren, Völkerrechtsbrüche und Angriffskriege (wie etwa in der Ukraine) zu legitimieren.

6.4. Zur Debatte in Deutschland

Über die aktuelle völkerrechtliche Debatte zum israelischen Angriff gegen iranische Atomanlagen lässt sich der Münchener Politikwissenschaftler und Militärexperte *Carlo Massala* aus:

„Die Debatte aber, die hierzulande gerade zu den völkerrechtlichen Grundlagen dieses Einsatzes geführt wird, **ist eine völlig andere**. Da wird mehr über die **Identität Deutschlands** als über das Völkerrecht gesprochen und letzterem damit auch schwerer Schaden zugefügt. Sei es, dass – überspitzt gesagt – auf Biegen und Brechen versucht wird, **israelisches Handeln völkerrechtlich zu legitimieren** – gespeist aus einer tiefen Sehnsucht nach legaler Grundlage militärischen Handelns, die man mit Blick auf Israel unbedingt finden muss, damit die eigene Unterstützung der Operation ‘Rising Lion’ auch zu rechtfertigen ist. Oder aber das andere Extrem, wo das Völkerrecht mit beiden Füßen in die Tonne getreten wird, weil es ja auch terroristische und autokratische Staaten schützt und ihnen Rechte einräumt.

Diese Haltung offenbart ein **manichäisches Verhältnis zum Völkerrecht**, dass in der Manier von Carl Schmitt trennt zwischen Freundes-Völkerrecht (wenn es den eigenen Interessen gegen Staaten wie Russland oder den Iran dient) und Feindes-Völkerrecht (wenn es ebendiesen Staaten Rechte und Schutz einräumt). Gutes und schlechtes Völkerrecht als argumentative Begründung für staatliches Handeln schadet dem ohnehin schwer angeschlagenen internationalen Recht aber mehr, als dass es dem eigenen Handeln nutzen würde. In anderen Teilen der Welt wird man sich verständlicherweise fragen, **welche Universalität dem Völkerrecht noch zukommt**, wenn es **so gebogen und selektiv gehandhabt wird, wie es gegenwärtig geschieht**. [...] Somit wird die Frage der völkerrechtlichen Legalität der militärischen Operation in der deutschen Debatte **weitestgehend instrumentalisiert**. Sie sagt

161 Im Zusammenhang mit der israelischen Militäroperation im Iran vgl. den Essay von *Carlo Massala*, „Krieg in Nahost: Legal, legitim, egal?“, ZEIT online, 19. Juni 2025, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-06/krieg-in-nahost-israel-iran-voelkerrecht-instrumentalisierung>.

mehr über spezifische Befindlichkeiten in Deutschland aus, als dass es eine Debatte um völkerrechtliche Grundlagen der Operation `Rising Lion` wäre [...].“¹⁶²

7. Fazit

Bei der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten gibt es aufgrund von Interpretationsspielräumen oftmals keine eindeutigen und von allen Rechtsunterworfenen gleichermaßen als richtig akzeptierten Antworten.

Dies gilt auch für das hier in Rede stehende völkerrechtliche **Selbstverteidigungsrecht**, dessen **konzeptionelle Ausweitungen** in Richtung „präventive“ bzw. „präemptive“ **Verteidigung** seit dem **Präzedenzfall** eines israelischen Angriffs auf einen irakischen Atomreaktor im Jahre 1981, spätestens jedoch seit der sog. *Bush*-Doktrin und dem amerikanischen Einmarsch in den Irak 2003, zum **Kristallisationspunkt zwischen rechtlich tragfähigen Begründungen und (bloßer) interessengeleiteter Machtpolitik einzelner Staaten** geworden ist.

7.1. Staatenpraxis

Während der VN-Sicherheitsrat die **Bombardierung eines irakischen Atomreaktors durch Israel im Jahre 1981** noch explizit als Verstoß gegen die VN-Charta verurteilte (Resolution 487) und einer Ausweitung des traditionellen Verständnisses präventiver Selbstverteidigung entgegenwirken konnte, blieben die **Reaktionen der Staatengemeinschaft** auf die israelische Militäroperation *Rising Lion* in Juni 2025 im Iran, insbesondere die der EU-Mitgliedstaaten **gespalten**; die meisten Staaten – darunter bis heute Deutschland – enthielten sich einer rechtlichen Bewertung. Die **Erklärung der G7-Staaten** bekannte sich pauschal zum Selbstverteidigungsrecht Israels, ohne auf den konkreten Fall der Bedrohung durch das iranische Atomprogramm einzugehen. Die politisch gewollte **Indifferenz** der Staatengemeinschaft angesichts einer brisanten Fallkonstellation, die das präventive Selbstverteidigungsrecht in Richtung „Risikovorbeugung“ ausweitet, ist in der Literatur auf starke Kritik gestoßen.

7.2. Präventive Selbstverteidigungslage

Deutlich **einhelliger als die Staatenwelt** erscheint die Reaktion **der völkerrechtlichen community** auf die israelische Militäroperation – die ganz überwiegende Zahl der Völkerrechtler hält die

162 *Massala*, „Krieg in Nahost: Legal, legitim, egal?“, ZEIT online, 19. Juni 2025, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-06/krieg-in-nahost-israel-iran-voelkerrecht-instrumentalisierung>.

Kriterien für das **Vorliegen einer Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta für nicht erfüllt.**

Die **Schwierigkeit einer völkerrechtlichen Bewertung** dieser Militäroperation besteht darin, auf der Grundlage **nicht vollumfänglich verifizierbarer Fakten** (etwa über den Stand des iranischen Atomprogramms) eine **Bedrohungslage zu vermessen**, ihre Bestandteile (Grad der Urananreicherung, Drohungen gegen Israel etc.) zu bewerten und unter das Kriterium der „Unmittelbarkeit“ (*imminency*) – der Dreh- und Angelpunkt für die Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta – zu subsumieren.

Israel **hätte darlegen (und beweisen) müssen**, dass der Iran ad 1) **unmittelbar davorstand, Atomwaffen zu bauen** (*capability*) – die Herstellung von ausreichend spaltbarem Material im Rahmen des iranischen Atomprogramm ist dabei nur ein notwendiger Zwischenschritt; dass die iranische Führung ad 2) **fest dazu entschlossen** war (*intent*), diese Waffen gegen Israel einzusetzen und dass die Militäroperation *Rising Lion* ad 3) die „letzte Gelegenheit“ gewesen ist, um einen Einsatz des Iran mit Atomwaffen zu vereiteln (*last window of opportunity*).

Zwar hatte die IAEA dem Iran, der spaltbares Material mit einem Reinheitsgrad von 60 Prozent in hohem Maße angereichert hatte, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JCPOA und des Atomwaffensperrvertrages attestiert und angesichts der vorliegenden Zahlen auch bezweifelt, dass der Iran Uran nur zu friedlichen Zwecken herstelle. Doch ist **Urananreicherung nicht gleichzusetzen mit dem Bau einer Atombombe**, der technisch noch vielfältige und **zeitintensive Zwischenschritte** voraussetzt.

Auch sind die an die Adresse Israels gerichteten **Drohungen** weder ein Beweis dafür, dass der Iran den Bau einer Atombombe unwiderruflich beschlossen hat, noch dafür, dass die iranische Führung **zum Einsatz einer solchen Bombe**, sollte sie denn einmal hergestellt sein, **gegen den (mutmaßlich) nuklear bewaffneten und zweitschlagfähigen Staat Israel fest entschlossen** ist. Nichts anderes zeigt auch die Debatte über die „nukleare Fatwa“. Die von Iranexperten beobachtete Diskursverschiebung innerhalb der nuklearen Debatte im Iran, gepaart mit einem beginnenden **Wandel der iranischen Nukleardoktrin**, sind besorgniserregende Anzeichen, doch zeugen sie derweil nur von einem (noch) **ergebnisoffenen Prozess**. Bezweifelt werden kann zudem, ob im Vorfeld der israelischen Gewaltanwendung alle diplomatischen Mittel ausgeschöpft wurden.

Nun ist es eine juristische Binsenweisheit, dass sich die **rechtliche Bewertung eines Sachverhalts ändern kann, wenn neue relevante Fakten auftauchen**. Auch im Fall „*Rising Lion*“ scheint es nicht ausgeschlossen, dass Geheimdienste bereits heute über entsprechende Informationen verfügen, die nicht der Öffentlichkeit kommuniziert wurden, oder dass morgen neue Berichte zum iranischen Atomprogramm bekannt werden. Gleichwohl steht Israel jetzt **in der Pflicht, sein militärisches Handeln gegen den Iran rechtlich zu begründen** und wird von der Völkerrechtslehre – und den Staaten – **daran gemessen, was die israelische Regierung zur Rechtfertigung substantiiert vorträgt**. Die drei rechtlich relevanten Kriterien – *capability*, *intent* und *last window of opportunity* – erscheinen dabei aus heutiger Sicht und nach dem nahezu einhelligen Urteil der Völkerrechtslehre nicht hinreichend begründet. **Art. 51 VN-Charta** erweist sich auf Grundlage der derzeit bekannten Faktenlage damit als eine **völkerrechtlich nicht tragfähige Grundlage**.

Bezeichnenderweise hat sich Israel in seinem Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 17. Juni 2025 **auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta nicht explizit berufen**,

7.3. Andauernder bewaffneter Konflikt

Rechtliche Fragezeichen wirft die Feststellung Israels auf, dass sich das Land in einem **andauernden fortgesetzten bewaffneten Konflikt** (*ongoing conflict*) **mit dem Iran und dessen „Proxys“** (Huthi-Rebellen im Jemen und *Hisbollah*-Milizen im Libanon) befindet und die Militäroperation *Rising Lion* quasi nur eine **Fortsetzung eben dieses Konfliktes** darstellt.

Das „*ongoing conflict*-Argument“ hat **in der öffentlichen politischen Debatte in Deutschland kaum eine Rolle gespielt**. Der **Grund für die öffentliche Zurückhaltung** liegt zum einen in der **komplexen völkerrechtsdogmatischen Problematik**, wie sich das *ius ad bellum* und das *ius in bello* in bewaffneten Konflikten zueinander verhalten. Selbst die Völkerrechtslehre ist hier in der Tat weniger eindeutig wie in Bezug auf die Frage des präventiven Selbstverteidigungsrechts; einzelne israelische Völkerrechtler vertreten die Ansicht, die Militäroperation *Rising Lion* sei gar nicht am Maßstab des Art. 51 VN-Charta zu messen, sondern unterläge allein den Anforderungen des *ius in bello* (humanitäres Völkerrecht). Auf die Frage, ob aus Sicht Israels eine akute Bedrohungslage („präventive Selbstverteidigungslage“) vorgelegen hat, käme es nach dieser Auffassung gar nicht mehr an.

Ein möglicher **zweiter Grund**, warum das „*ongoing conflict*-Argument“ in der öffentlichen Debatte kaum thematisiert wurde, könnte die Befürchtung sein, mit diesem Argument eine **komplexe historische, politische, juristische und letztlich auch ethische Debatte** darüber „loszutreten“, wer in dem seit Jahrzehnten andauernden Konflikt zwischen Israel und dem Iran **„Schuldiger“** und wer **„Opfer“** ist – m. a. W., wer den Konflikt – auch aus völkerrechtlicher Perspektive – als Aggressor „angefangen“ hat. Solche Fragen lassen sich kaum beantworten; entsprechende Debatten kaum „gewinnen“.

Aus völkerrechtlicher Sicht lässt sich das Argument, es liege derzeit ein andauernder **bewaffneter Konflikt zwischen dem Iran und Israel** vor, **nicht ohne weiteres von der Hand weisen**. Die Kampfhandlungen, bei denen beide Staaten noch im Frühjahr 2024 unmittelbar militärisch aufeinandertrafen, wurden zwar nach kurzer Zeit faktisch eingestellt; ob diese Feuerpause jedoch **die vom IKRK entwickelten** – wenn auch nicht bindenden – **völkerrechtlichen Kriterien über die Beendigung von internationalen bewaffneten Konflikten erfüllt, darf bezweifelt werden**. Ob sich dagegen ein **dem Iran zurechenbarer bewaffneter Konflikt** zwischen Israel und den iranischen **„Proxys“** konstruieren lässt, der zum Zeitpunkt der Operation *Rising Lion* noch angedauert hat, ist weit weniger klar. Die dafür erforderlichen **Zurechnungskriterien** (*overall control*) erfordern zunächst eine eingehende Auseinandersetzung mit dem **politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungsgeflecht** zwischen dem Iran und seinen „Proxys“.

Geht man vom Vorliegen eines andauernden bewaffneten Konfliktes (*ongoing conflict*) zwischen dem Iran und Israel aus, so ist die Frage zu klären, nach welchen Kriterien sich eine Militäroperation als ein **isoliert und in sich abgeschlossenes Segment im Rahmen eines solchen Konflikts**

betrachten lässt, die es rechtfertigen, die Militäroperation **erneut am Maßstab des *ius ad bellum* nach Art. 51 VN-Charta** (Selbstverteidigungslage, Verhältnismäßigkeit) **zu überprüfen**. Nach Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste und der wohl herrschenden Auffassung in der Völkerrechtslehre dürfte dies dann der Fall sein, wenn ein bewaffneter Konflikt eine **grundlegende Änderung** erfährt (z. B. durch ein **erneutes Aufflammen der Kampfhandlungen nach langer Feuerpause** oder möglicherweise auch aufgrund einer neuen Phase der Eskalation). Eine solche Entwicklung lässt sich im israelisch-iranischen Verhältnis (Kampfhandlungen im Frühjahr und Herbst 2024 und dann wieder im Juni 2025) beobachten. Diese Lage rechtfertigt es, die Militäroperation *Rising Lion* – auch wenn sie nur die Fortsetzung eines *ongoing conflict* darstellen sollte – einer **erneuten *ius ad bellum*-Prüfung** zu unterwerfen. Dabei fordern große Teile der Völkerrechtslehre eine vollumfängliche Prüfung einschließlich der Voraussetzungen des Art. 51 VN-Charta (Selbstverteidigungslage). Eine solche **Selbstverteidigungslage** besteht aber – wie bereits dargelegt – nach nahezu einhelliger Auffassung in der Völkerrechtslehre – nicht.

7.4. US-Militäroperation *Midnight Hammer*

Die **US-Militäroperation *Midnight Hammer*** gegen iranische Atomanlagen lässt sich – entgegen dem amerikanischen Rechtfertigungsnarrativ – **nicht auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta stützen**. Dazu müsste die israelische Militäroperation *Rising Lion*, zu deren Unterstützung die US-Militärschläge gegen den Iran erfolgt sind, aber **selbst völkerrechtskonform und vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt** gewesen sein. Daran bestehen jedoch – wie bereits ausgeführt – erhebliche Zweifel.

7.5. Zur Debatte über völkerrechtliche Legalität und sicherheitspolitische Legitimität

Das sicherheitspolitische Interesse vieler Staaten, nukleare Proliferation zu verhindern und die bestehenden Regeln des Atomwaffensperrvertrages (notfalls auch gewaltsam) durchzusetzen, um eine existentielle Bedrohungslage einzudämmen, findet **keinen zufriedenstellenden Rückhalt in der geltenden Völkerrechtsordnung**. Dieses erweist sich – freilich nicht als Ausdruck von Schwäche, sondern als Ausdruck einer **normativ verfestigten Werteentscheidung** – als „**gewaltavers**“, denn es legalisiert die Anwendung militärischer Gewalt nur in sehr begrenzten Fällen.

Gute Gründe sprechen dafür, die bestehenden völkerrechtlichen Normen (wie z. B. das Selbstverteidigungsrecht), die einen Verstoß gegen das Gewaltverbot rechtfertigen, **nicht über Gebühr zu strapazieren und zu überdehnen und das Gewaltverbot dadurch auszuhöhlen**. Die regelbasierte Ordnung wird auch dadurch verletzt, dass das Selbstverteidigungsrecht – wie der Angriff der USA gegen den Irak 2003 gezeigt hat – zur Durchsetzung sicherheitspolitischer Interessen „instrumentalisiert“ und dabei eine Selbstverteidigungslage durch Vorspiegelung einer akuten Bedrohungslage „konstruiert“ wird.

Es besteht insoweit auch **kein „Zielkonflikt“ zwischen der Pflicht zur Einhaltung des Völkerrechts und der Durchsetzung legitimer sicherheitspolitischer Interessen.** Die Völkerrechtsordnung wird in ihrem normativen Geltungsanspruch in Frage gestellt, wenn Rechtsregeln moralisch „nachjustiert“ und die juristische Argumentation durch Aspekte der „Moral“ oder der „Legitimität“ aufgeladen bzw. überlagert werden. Genau dies erleichtert es Aggressoren, Völkerrechtsbrüche oder Angriffskriege jenseits des Rechts zu legitimieren.

* * *